

# Sangerhäuser Nachrichten



Jahrgang 15, Mittwoch, den 23. Oktober 2019, Nummer 10/2019

## Inhalt

- Aus dem Rathaus  
Seite 2
  - Termine und  
Informationen  
Seite 23
  - Was ist wann geöffnet?  
Seite 24
  - Aus den Ortschaften  
Seite 25
  - Wasserverband Südharz  
Seite 26
  - Die Vereine informieren  
Seite 42
  - Termine für Senioren  
Seite 42
  - Anzeigenteil  
ab Seite 43
- Besuchen Sie uns online**  
unter  
[www.sangerhausen.de](http://www.sangerhausen.de)  
oder über  
Telefon 03464 565-0

**ATTRAKTIVE JOBANGEBOTE  
BEZAHLBARER WOHNRAUM  
GÜNSTIGES BAULAND  
KITA-PLÄTZE IN WOHNORTNÄHE  
SAUBERE LUFT...**

**...WARTEN IM LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ AUF SIE!**  
Sie möchten sich darüber informieren? Dann kommen Sie zum ersten Rückkehrtag  
am ...

**27. 12. 2019**

... in die **MAMMUTHALLE**

10.00 - 14.00 Uhr

Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 35  
Sangerhausen

**WIR FREUEN UNS AUF SIE!**



[wieder@lkmsch.de](mailto:wieder@lkmsch.de) | [www.wiederinmsh.de](http://www.wiederinmsh.de)

Mit einem Gemeinschaftsstand sind auch die Städtische Wohnungsbaugesellschaft GmbH und die Stadtverwaltung Sangerhausen für Sie Gesprächspartner!

## Aus dem Rathaus

### Bericht des Oberbürgermeisters zur 4. Stadtratssitzung am 26.09.2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,  
sehr geehrte Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sowie Mitglieder von Ortschaftsräten und sachkundige Einwohner, liebe Bürgerinnen und Bürger,  
sehr geehrte Gäste!

#### Liquidität der Stadt Sangerhausen

Die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites beläuft sich mit Stand des Kontoauszuges vom 20.09.2019 auf 22,4 Mio. Euro. In Hochrechnung der noch laufenden Auszahlung bis zum Monatsende bei gleichzeitiger Berücksichtigung der noch zu erwartenden Einzahlung wird sich die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites auf rund 24,2 Mio. Euro bewegen. Der Anstieg ist neben der Lohnzahlung insbesondere der Zahlung von Kreisumlage geschuldet. So wurde am 20.09.2019 ein Betrag von 1,83 Mio. Euro an den Landkreis überwiesen. Der hohe Betrag ist dem endgültigen Festsetzungsbescheid zur Kreisumlage für Jahr 2019 geschuldet, da die Stadt schließlich bisher lediglich Ratenzahlungen mit Blick auf die letzte Festsetzung des Vorjahrs gezahlt hatte. Mit der nun größeren Auszahlung nach Festsetzungsbescheid sind alle Beträge aus der Kreisumlage fristwährend gezahlt.

#### Auswertung „Kobermännchenfest“

Nach Angaben von Festausrichter Sven-Bolko Heck beteiligten sich insgesamt 146 Händler, 71 Gewerbetreibende und eine Vielzahl von Vereinen an der Ausgestaltung unseres Traditionsfestes. Insgesamt 345 Meter Absperrzaun wurden errichtet, um die Sicherheit zu gewährleisten. Aufträge, die für die Absicherung rund um das Fest ausgelöst worden sind, blieben meist in Sangerhausen. Sämtliche Betten in Hotels oder Pensionen waren in und um Sangerhausen ausgebucht. Der Freitag war übrigens der besucherstärkste Tag. Die Stadtwette zwischen dem VfB und mir wurde mit gut 100 Personen überboten. Damit konnten die Nachwuchskicker des VfB 600 Euro auf ihrem Konto verbuchen. Alles in allem kann ich sagen, dass sich das neue Konzept des Gewerbevereins und des Medienhauses Heck bewährt hat.

#### Kreissportspiele „Ohne Grenzen“

Die erste Sportveranstaltung für Jedermann fand am 14.09.2019 im Sportpark „Friesenstadion“ statt. In Kooperation mit dem Kreissportbund Mansfeld-Südharz e. V. ist geplant, dass die Stadt Sangerhausen die Kreissportspiele zukünftig jährlich veranstaltet. 250 Sportlerinnen und Sportler im Vergleich - an diesem Tag konnten sich Familien, Zweiertteams „Jung und Alt“ und Zweiertteams „Behinderte Menschen und Partner“ an zehn Sport- und Spielstationen sportlich messen. Ideengeber waren die 29. Landessportspiele für behinderte Menschen und ihre Freunde im letzten Jahr. Auch am 14. September ging es um gemeinsamen Spaß und Freude an der Bewegung. Die wichtigsten Punkte waren nicht die sportlichen Erfolge, sondern das Miteinander und genau das hat gut funktioniert.

Angemeldet haben sich nicht nur kleine Gruppen oder Einzelkämpfer, sondern auch Einrichtungen. Insgesamt haben sich 19 Familien, mehr als 30 Menschen mit Behinderung plus Partner, 20 Einzelstarter und Vereine aus dem Landkreis

an dem Sportfest beteiligt. Möglich war diese Veranstaltung dank vieler Sponsoren und Helfer. Unterstützt haben der Madhouse e.V., der Landkreis Mansfeld-Südharz, der VfB, der ASV, das CJD Sangerhausen und der Sportverein für Gesundheit und Rehabilitation. Ein großes Dankeschön an alle!

#### Sanierung Stadtbad Sangerhausen

Das Koordinierungsgespräch zur Sanierung des Stadtbades am 05.09.2019 in den Räumlichkeiten des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung in Berlin diente seitens des Zuwendungsgebers zur Erläuterung des Antragsverfahrens gemäß der Richtlinie für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen und somit der weiteren Verfahrensweise. Es wurden seitens der Stadt und der Kommunalen Bädergesellschaft Sangerhausen mbH (KBS) die Projekthalte vorgestellt - Ausgangssituation, Bedarf und Ziel erläutert. Das Projekt sowie die Herangehensweise der Stadt Sangerhausen und der KBS fanden positive Resonanz.

Der weitere Verfahrensweg gestaltet sich nunmehr wie folgt: Gemeinsam mit der KBS wird momentan an der Erstellung des eigentlichen ersten Teils des Antrages gearbeitet. Dieser erste Teil muss am 17.10.2019 dem Zuwendungsgeber vorliegen. Nach Prüfung dieses Antrages erhält die Stadt einen vorläufigen Zuwendungsbescheid. Mit einem vorzeitigen Maßnahmebeginn kann die Stadt vorab bereits in die Vergabe der Planungsleistungen und damit den Planungswettbewerb starten. Mit Vorliegen der Planungen bis Leistungsphase 3 nach HOAI (Honorarabrechnung für Architekten und Ingenieure) erfolgt demgemäß die Prüfung der Planung durch die Bundesbauverwaltung. Dies ist das zweite Antragspaket.

Anschließend erfolgen weitere Planungen, die Ausschreibung und sodann die Bauausführung. Die Maßnahme muss nach Vorgaben des Zuwendungsempfängers bis spätestens 31.12.2023 baulich fertig gestellt sein. Im Jahr darauf muss der Verwendungsnachweis erstellt werden.

Es sind jährliche Sachstandsberichte zu fertigen. Ebenso wird seitens des Bundes die Teilnahme an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen wie zum Beispiel dem „Tag der Städtebauförderung“ oder auch an Netzwerktreffen erwartet.

#### Arbeitsgruppe Spengler-Museum

Am 10.09.2019 fand das erste Treffen der Arbeitsgruppe „Spengler-Museum“ statt. Alle Beteiligten zeigten großes Interesse an der Mitwirkung und kamen zu einem ersten regen Gedankenaustausch zu den verschiedenen Fragen um unser Museum. Als wichtige Partner unserer Museen begründeten der Geschäftsführer von Erlebniswelt Museen e.V. und der Vorsitzende unseres Geschichtsvereins erforderliche Schritte konzeptioneller Arbeit.

So waren sich die Teilnehmer des 1. Treffens einig, dass ein fachlich untersetztes Museumskonzept erstellt werden muss, welches auch eine der Grundlagen für das zu erstellende Sanierungskonzept ist. Der Geschichtsverein bemüht sich derzeit um mögliche Förderungen für dieses Konzept. Aber auch erste kleinere Schritte wurden besprochen. Dabei geht es u. a. um die bessere werbliche Darstellung und verstärkte Wahrnehmungsmöglichkeiten für das Museum. Da nicht alle eingeladenen Teilnehmer den 1. Termin wahrnehmen konnten, wird sich die Arbeitsgruppe weiter verstärken. Als nächster Termin ist bereits der 12.11.2019 festgesetzt.

Stadtrat der Stadt  
Sangerhausen

## Öffentliche Bekanntmachung

Die **5. Ratssitzung** findet am

**Donnerstag, dem 14.11.2019, um 16:00 Uhr,**

in der Aula der Grundschule Süd-West, Wilhelm-Koenen-  
Str. 33,  
06526 Sangerhausen

mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen  
17:00 Uhr und 18:00 Uhr durchgeführt.

### vorläufige Tagesordnung:

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Genehmigung von Niederschriften**
4. **Bericht des Oberbürgermeisters**
5. **Anfragen und Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters**
6. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
7. **Informationsvorlagen in öffentliche Sitzung**
8. **Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung**
9. **Informationsvorlagen in nicht öffentlicher Sitzung**
10. **Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

gez. S. Strauß  
Oberbürgermeister

## Beschlüsse der 4. Ratssitzung vom 26.09.2019

### **Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-4/19**

Satzung der Stadt Sangerhausen über die Erhebung der Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

#### **Beschlusstext**

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt

Sangerhausen über die Erhebung der Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung).

### **Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-4/19**

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Sangerhausen (Entschädigungssatzung) sowie Richtlinie der Stadt Sangerhausen über die Zuschüsse zur Fraktionarbeit und deren Verwendung

#### **Beschlusstext**

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Sangerhausen.

### **Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 4-4/19**

Beauftragung des Oberbürgermeisters zum Engagement für die Einführung von ergänzenden Sammelbehältern des DSD

#### **Beschlusstext**

1. Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen spricht sich für die Einführung einer ergänzenden Sammeltonne im Bereich des DSD im Landkreis Mansfeld-Südharz aus.

2. Zu diesem Zwecke wird der Oberbürgermeister beauftragt, sich für die Einführung einer solchen Sammeltonne gegenüber dem Landkreis Mansfeld-Südharz einzusetzen und auf diese hinzuwirken.
3. Der Oberbürgermeister hat sich gegenüber dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und dem Landkreis Mansfeld-Südharz als Trägerin des Eigenbetriebes dafür einzusetzen, dass Abfälle des DSD über die Wertstoffhöfe des Eigenbetriebes dem Abfallkreislauf zugeführt werden können. Damit diese Möglichkeit gegeben ist, ist es erforderlich, die Öffnungszeiten aller Wertstoffhöfe an die Bedürfnisse der Nutzer anzupassen.

### **Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 5-4/19**

Besetzung des Aufsichtsrates der Städtischen Wohnungsbau GmbH Sangerhausen (SWG)

## NACHRUF

Wir haben die traurige Nachricht erhalten, dass

### **Heinz Hüttenrauch**

am 1. September 2019 verstorben ist.

Herr Hüttenrauch war langjährig als Stadtrat und anschließend als Sachkundiger Einwohner ehrenamtlich tätig.

Sein Wirken für unsere Stadt wird uns immer in Erinnerung bleiben.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt den Angehörigen.

Andreas Skrypek  
Stadtratsvorsitzender

Sven Strauß  
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt  
Sangerhausen

## Öffentliche Bekanntmachung

Die **5. Hauptausschusssitzung** findet am

**Mittwoch, dem 23.10.2019, um 18:00 Uhr,**

Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“, Markt 7A,  
06526 Sangerhausen

mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt. Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

### Tagesordnung:

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Genehmigung von Niederschriften**
  - 3.1 Genehmigung der Niederschrift der 3. Hauptausschusssitzung vom 21.08.2019
  - 3.2 Genehmigung der Niederschrift der 4. Hauptausschusssitzung vom 25.09.2019
4. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
  - 4.1 Verweisung von Beschlussvorlagen zur 5. Ratssitzung am 14.11.2019
  - 4.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
  - 4.3 Informationen und Anfragen
  - 4.4 Wiedervorlage

## 5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung

- 5.1 Verweisung von Beschlussvorlagen zur 5. Ratssitzung am 14.11.2019
- 5.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
  - 5.2.1 Vergabe Ersatzneubau Speisehalle Grundschule Goethe, Karl-Marx-Straße, Sangerhausen, Los 3 - Elt-Installation
  - 5.2.2 Vergabe Ersatzneubau Speisehalle Grundschule Goethe, Karl-Marx-Straße, Sangerhausen, Los 4 - HLS-Installation
  - 5.2.3 Vergabe Ersatzneubau Speisehalle Grundschule Goethe, Karl-Marx-Straße, Sangerhausen, Los 7 - Putzarbeiten
  - 5.2.4 Vergabe Ersatzneubau Speisehalle Grundschule Goethe, Karl-Marx-Straße, Sangerhausen, Los 8 - Trockenbauarbeiten
  - 5.2.5 Vergabe Ersatzneubau Speisehalle Grundschule Goethe, Karl-Marx-Straße, Sangerhausen, Los 9 - Estricharbeiten
  - 5.2.6 Kauf einer Teleskop-Arbeitsbühne mit Trägerfahrzeug
- 5.3 Informationen und Anfragen
- 5.4 Wiedervorlage

gez. S. Strauß  
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt  
Sangerhausen

## Öffentliche Bekanntmachung

Die **6. Hauptausschusssitzung** findet am

**Mittwoch, dem 13.11.2019, um 18:00 Uhr,**

Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“, Markt 7A,  
06526 Sangerhausen

mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt. Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

### vorläufige Tagesordnung:

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Genehmigung von Niederschriften**
4. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
  - 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 5. Ratssitzung am 14.11.2019
  - 4.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
  - 4.3 Informationen und Anfragen
  - 4.4 Wiedervorlage
5. **Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
  - 5.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 5. Ratssitzung am 14.11.2019
  - 5.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
  - 5.3 Informationen und Anfragen
  - 5.4 Wiedervorlage

gez. S. Strauß  
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt  
Sangerhausen

## Öffentliche Bekanntmachung

Die **7. Hauptausschusssitzung** findet am

**Mittwoch, dem 20.11.2019, um 18:00 Uhr,**

Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“, Markt 7A,  
06526 Sangerhausen

mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt. Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

### vorläufige Tagesordnung:

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Genehmigung von Niederschriften**
4. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
  - 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 6. Ratssitzung am 12.12.2019
  - 4.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
  - 4.3 Informationen und Anfragen
  - 4.4 Wiedervorlage
5. **Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
  - 5.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 6. Ratssitzung am 12.12.2019
  - 5.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
  - 5.3 Informationen und Anfragen
  - 5.4 Wiedervorlage

gez. S. Strauß  
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt  
Sangerhausen

## Öffentliche Bekanntmachung

Die 3. Schul- und Sozialausschusssitzung findet am

**Montag, dem 04.11.2019, um 17:00 Uhr,**

Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“, Markt 7A,  
06526 Sangerhausen

statt.

### Vorläufige Tagesordnung:

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
3. **Genehmigung der Niederschrift des 02. Schul- und Sozialausschusses**
4. **Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
  - 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 05. Ratssitzung am 14.11.2019 entsprechend den Verweisungen des Hauptausschusses
5. **Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
  - 5.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 05. Ratssitzung am 14.11.2019 entsprechend den Verweisungen des Hauptausschusses

5.2 Informationen aus der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

gez. S. Strauß

Stadtrat der Stadt  
Sangerhausen

## Öffentliche Bekanntmachung

Die 3. Ausschusssitzung für Wirtschaft, Kultur und Tourismus findet am

**Montag, dem 04.11.2019, um 17:00 Uhr, im**  
Neuen Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“, Markt 7A,  
06526 Sangerhausen

statt.

### Vorläufige Tagesordnung

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Genehmigung der Niederschrift des 02. Wirtschaft, Kultur und Tourismusausschuss**
- 4. Beratung in öffentlicher Sitzung**
  - 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 5. Ratssitzung am 14.11.2019 entsprechend den Verweisungen des Hauptausschusses
  - 4.2. Informationen aus der Verwaltung und Anfragen der Stadträte
- 5. Beratung in nichtöffentlicher Sitzung**
  - 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 5. Ratssitzung am 14.11.2019 entsprechend den Verweisungen des Hauptausschusses
  - 5.2. Informationen aus der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

gez. S. Strauß

Stadtrat der Stadt  
Sangerhausen

## Öffentliche Bekanntmachung

Die 3. Ausschusssitzung „Kostenkalkulation Abwasserbeseitigung“ findet am

**Dienstag, dem 26.11.2019, um 17:00 Uhr,**  
**Kläranlage Sangerhausen, Am Schildchen, 06526 Sangerhausen**

statt.

### Tagesordnung:

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit.**
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Genehmigung von Niederschriften**
  - 3.1 Genehmigung der Niederschrift der 2. Ausschusssitzung vom 22.10.2019
- 4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
  - 4.1 Informationen und Anfragen
- 5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
  - 5.1 Informationen und Anfragen

gez. S. Strauß  
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt  
Sangerhausen

## Öffentliche Bekanntmachung

Die 3. Finanzausschusssitzung findet am

**Dienstag, dem 05.11.2019, um 17:00 Uhr,**  
Neues Rathaus, Beratungsraum „Baunatal“,  
**Markt 7A, 06526 Sangerhausen**

statt.

### Vorläufige Tagesordnung:

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Genehmigung von Niederschriften**
  - 3.1. Genehmigung der Niederschrift vom 17.09.2019
- 4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung**
  - 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 5. Ratssitzung am 14.11.2019 entsprechend der Verweisungen des Hauptausschusses
  - 4.2 Informationen und Anfragen
- 5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung**
  - 5.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 5. Ratssitzung am 14.11.2019 entsprechend der Verweisungen des Hauptausschusses
  - 5.2 Informationen und Anfragen

gez. S. Strauß

## Stellenausschreibung

Die Stadt Sangerhausen schreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

### **Sachbearbeiter (m/w/divers) im Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen**

aus.

Nähere Informationen zu den ausgeschriebenen Stellen und den Bewerbungsmodalitäten finden Sie auf der Homepage der Stadt Sangerhausen [www.sangerhausen.de](http://www.sangerhausen.de) unter der Rubrik „Verwaltung & Politik“ – Bekanntmachungen – Stellenausschreibungen.

## Stellenausschreibungen

Die Stadt Sangerhausen schreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen aus:

### **Leiter (m/w/divers) des Büros des Oberbürgermeisters**

sowie eine Stelle als

### **Leiter (m/w/divers) der Kindertagesstätte „Löwenzahn“.**

Nähere Informationen zu den ausgeschriebenen Stellen und den Bewerbungsmodalitäten finden Sie auf der Homepage der Stadt Sangerhausen [www.sangerhausen.de](http://www.sangerhausen.de) unter der Rubrik „Verwaltung & Politik“ – Bekanntmachungen – Stellenausschreibungen.

## Bundesfreiwilligendienst bei der Stadt Sangerhausen für den Zeitraum 01.03.2020 – 28.02.2021 und 01.05.2020 – 30.04.2021

In absehbarer Zeit können wieder neue Bundesfreiwillige für die Einsatzstellen der Stadt Sangerhausen angemeldet werden. Der Bundesfreiwilligendienst wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in städtischen Einrichtungen geleistet. Der Einsatz im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes erfolgt für jeweils 12 Monate.

Folgende Einsatzstellen sind möglich:

- Kindertagesstätten und Horteinrichtungen
- Grundschulen
- Tierheim
- Stadtarchiv
- Feuerwehr
- Sportstätten
- Bauhof

### Welche Voraussetzungen muss ein Bewerber erfüllen?

Bewerber sollten

- über 27 Jahre alt sein.
- Rentner oder ALG II-Empfänger sein bzw. keine Leistungen erhalten.

Der letzte Einsatz im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes muss 5 Jahre zurückliegen.

### Ihre schriftliche Bewerbung sollte mindestens folgende Daten enthalten:

- kurzes Anschreiben
- Lebenslauf
- Name
- Anschrift
- Telefonnummer
- Geburtsdatum
- Angaben zu Ihrer persönlichen Einkommenssituation (z.B. ALG II - Empfänger, Rentner etc.)
- Einsatzstellenwunsch

Die Bewerbungen sind **bis spätestens 30. November 2019** zu richten an:

**Stadtverwaltung Sangerhausen**

**Bundesfreiwilligendienst**

**Markt 7a**

**06526 Sangerhausen**

Gern können Sie Ihre Unterlagen auch persönlich im Zimmer 121 abgeben oder per mail an [soziales@stadt.sangerhausen.de](mailto:soziales@stadt.sangerhausen.de) senden.

*Mit der Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personen-bezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den datenschutzrechtlichen Informationen auf unserer Homepage <http://www.sangerhausen.de/datenschutz>. Wir bitten um Beachtung, dass Bewerbungsunterlagen nur unter Beilage eines frankierten Rückumschlages zurückgesandt werden. Vorstellungskosten werden von der Stadt Sangerhausen nicht erstattet.*

## Öffentliche Ausschreibung

### Grasmahd und saisonbedingte Grünpflege

#### a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadt Sangerhausen

Markt 7a

06526 Sangerhausen

Tel.: 03464 565 231

Telefax: 03464 565 270

E-Mail: [zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de](mailto:zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de)

Internet: [www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben](http://www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben)

#### b) Art der Vergabe:

Öffentlicher Ausschreibung einer Dienstleistung, Vergabenummer: 40.0/2019/Grasmahd/VOL/Li

#### c) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:

kein elektronisches Vergabeverfahren, Angebotsunterlagen sind in Papierform einzureichen

#### d) Art, Ort und Umfang der Leistung:

Grasmahd und saisonbedingte Grünpflege auf den Friedhöfen der Stadt Sangerhausen für 2020

#### e) Anzahl, Größe und Art einzelner Lose:

Die Vergabe erfolgt in 16 Teillosen.

- |                               |                                |
|-------------------------------|--------------------------------|
| 1 - Friedhof Sangerhausen     | 9 - Friedhof OT Obersdorf      |
| 2 - Friedhof OT Breitenbach   | 10 - Friedhof OT Oberröblingen |
| 3 - Friedhof OT Gonna         | 11 - Friedhof OT Riestedt      |
| 4 - Friedhof OT Grillenberg   | 12 - Friedhof OT Paßbruch      |
| 5 - Friedhof OT Großleinungen | 13 - Friedhof OT Rotha         |
| 6 - Friedhof OT Horla         | 14 - Friedhof OT Wettelrode    |
| 7 - Friedhof OT Lengefeld     | 15 - Friedhof OT Wolfsberg     |
| 8 - Friedhof OT Morungen      | 16 - Friedhof OT Wippra        |

#### f) Zulassung von Nebenangeboten:

nicht zugelassen

#### g) Ausführungsfrist:

April 2020 bis November 2020

#### h) Anforderung und Einsehen der Verdingungsunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/79ff5eff9b/> kostenfrei abgerufen werden. Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Änderungen, Erläuterungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.

Postalisch können die Unterlagen (bei Auftraggeber a), unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (E-Mail, Brief, Fax) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung, abgefordert werden. Der Versand bzw. die Aushändigung der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang bzw. -nachweis (siehe m).

#### i) Teilnahmeantrag:

entfällt

#### Angebotschlussstermin:

bis zum 03.12.2019, 14:00 Uhr

#### Zuschlags- und Bindefrist:

bis zum 15.02.2020

#### j) Geforderte Sicherheiten:

keine

#### k) Zahlungsbedingungen:

Abschlags- und Schlusszahlungen im Rahmen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B)

#### l) Geforderte Nachweise:

Vervollständigung des beiliegenden Formblattes: „Eigenerklärung zur Eignung in folgendem Vergabeverfahren“ (124\_LD) gem. § 6 (3) VOL/A oder der Nachweis der Eintragung in das Unternehmer-Lieferanten-Verzeichnis (ULV-Liste) oder ein zertifizierter Nachweis der Präqualifizierung durch eine anerkannten Präqualifizierungsstelle gem. § 6 (4) VOL/A. Bei Nichteintragung in ein Präqualifizierungsverzeichnis ist die Erklärung nach Abschnitt 1 - Basisparagrafen (Anlage 1) des Bewerberklärungsrunderlasses auszufüllen. Der Auftraggeber behält sich vor, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. 150a GewO vor Zuschlagserteilung anzufordern.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesonder-tes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Die Anerkennung von Referenzen erfolgt, wenn diese, von drei Kommunen, von der vergleichbaren Größe des Auftraggebers, ausgestellt wurden. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Eignung folgende Angaben gemäß § 6 (3) VOL/A zu machen:

- Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit gem. § 10 (1) und (3) des Landesvergabegesetzes Land Sachsen-Anhalt,
- Erklärung zum Nachunternehmereinsatz gem. § 13 (2) und (4) des Landesvergabegesetzes Land Sachsen-Anhalt,
- Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation gem. § 12 des Landesvergabegesetzes Land Sachsen-Anhalt,
- Ergänzende Vertragsbedingungen zum Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt zu den §§ 12, 17 und 18

Weiterhin sind folgende Unterlagen mit Angebotsabgabe vorzulegen:

- Nachweis von der Zertifizierungsorganisation für die Berechtigung der Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“
- Unternehmensprofil

#### m) Kosten

Höhe der Kosten: 15,00 €

Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck

Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7 A, 06526 Sangerhausen

Verwendungszweck: 55310100/43110001 – 40.0 Grasmahd Friedhöfe

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00

BIC-Code: NOLADE21EIL

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn:

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung, die Vergabeunterlagen per E-Mail, Brief oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei dem Auftraggeber a) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

#### n) Zuschlagskriterien:

100 % niedrigster Preis

#### o) Besondere Hinweise:

Mit Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 (1) VOL/A.

Es gilt deutsches Recht.

Die Angebote müssen in deutscher Sprache abgefasst sein (gilt auch für Rückfragen und Schriftverkehr).

#### p) Vergabepflichtstelle:

Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06114 Halle (Saale)

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

### a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

**Name:** Stadt Sangerhausen

**Straße:** Markt 7a

**PLZ, Ort:** 06526 Sangerhausen

**Telefon:** 03464 565366

**Fax:** 03464 565270

**E-Mail:** [zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de](mailto:zentrale.vergabestelle@stadt.sangerhausen.de)

**Internet:** [www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben](http://www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/vergaben)

**b) Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
**Vergabenummer:** 90.5/VOB/2019/030/GSWiRWL2II

### c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

kein elektronisches Vergabeverfahren

Angebotsunterlagen sind in Papierform abzugeben

**d) Art des Auftrags:** Ausführung von Bauleistungen

**e) Ort der Ausführung:** Sachsen-Anhalt, Landkreis Mansfeld-Südharz

Stadt Sangerhausen, OT Wippra, Unter Bornholzstraße 5

### f) Art und Umfang der Leistung:

Sangerhausen, Ortsteil Wippra

Grundschule, zweiter Rettungsweg aus Untergeschoss

Stahlterrasse

Los 01 Erd-, Beton- und Stahlbauarbeiten

- Werkplanung für Treppenkonstruktion
- Feuerverzinkte Treppenwangen- und Podestkonstruktion (18 Stufen)
- Antritts- und Austrittspodeste mit Sicherheitsgitterrosten, je ca. 1,5 m<sup>2</sup>
- Laufanlage aus Sicherheitsrosten, ca. 25 m
- Treppengeländer aus Rohr und Füllung aus Rundstahl mit Handlauf und Kinderhandlauf, ca. 15 m
- Abschlussstür aus Rohrahmen und Füllung aus Rundstahl, 1 Stück
- Erd- und Betonarbeiten Streifenfundamente ca. 12,5 m<sup>3</sup>, einschl. Planungsleistungen
- Sicherung Baufeld mit Bauzaun ca. 35 m

Los 02 Pflaster- und Pflanzarbeiten

- Pflasterarbeiten ca. 10 m<sup>2</sup>
- Pflanzarbeiten, Flächenbepflanzung ca. 35 m<sup>2</sup>, Heckenbepflanzung ca. 5 m

Los 03 Blitzschutz und Rettungswegleuchten

- Elektroarbeiten, Fluchtwegleuchten 3 Stück
- Blitzschutzmaßnahme, einschl. Planung und Abnahme

**g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:** -entfällt-

**h) Aufteilung in Lose:** ja

**Angebote sind möglich:** für ein Los oder mehrere Lose

### i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 02.03.2020

Fertigstellung der Leistungen: 30.04.2020

### j) Nebenangebote:

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

### k) Abgabe mehrerer Hauptangebote

nicht zugelassen

### l) Bereitstellung/ Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die Vergabeunterlagen können über den Internetlink <https://cloud.sangerhausen.de/d/fea2e1dd4a/> kostenfrei oder postalisch (siehe a)) unter vorheriger schriftlicher Mitteilung (email, Post, Fax) bzw. unter vorheriger telefonischer Ankündigung persönlich, abgefordert werden.

Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt nur nach Zahlungseingang.

#### **m) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform**

Höhe der Kosten:

Los 01	10,00 €
Los 02	2,50 €
Los 03	2,50 €

Zahlungsweise: Banküberweisung oder Verrechnungsscheck

Empfänger: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7 A, 06526 Sangerhausen

Verwendungszweck:

Los 01	21110100/43110000 – GSWiRWL2IIL01
Los 02	21110100/43110000 – GSWiRWL2IIL02
Los 03	21110100/43110000 – GSWiRWL2IIL03

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00

BIC: NOLADE21EIL

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn: auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief, E-Mail oder Fax (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt a) genannten Stelle angefordert wurden, das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen bzw. die Absendung nachgewiesen ist oder der Anforderung ein Verrechnungsscheck beigelegt ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Insofern der Bezug der Verdingungsunterlagen über den vorgenannten Link eigenständig erfolgt, trägt der Bieter dafür Sorge, sich an gleicher Stelle zu Erläuterungen, Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen zu informieren.

**o) Ablauf der Angebotsfrist: am 14.11.2019 um 10:00 Uhr**

**Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist am 25.02.2020**

**p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:** Stadtverwaltung Sangerhausen, Zentrale Vergabestelle, Markt 7a, 06526 Sangerhausen

**q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen** Deutsch

**r) Zuschlagskriterien und Gewichtung**

Zuschlagskriterium: niedrigster Preis

**s) Angebotseröffnung**

Datum, Uhrzeit: **14.11.2019, 10:01 Uhr**

Ort: Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 1, Rathaus, Beratungsraum „Nordhausen“

**Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:**

Bieter und ihre Bevollmächtigten

**t) geforderte Sicherheiten:**

§ 9 c VOB/A und § 17 VOB/B (3 % für Mängelansprüche, 5 % für Vertragserfüllung, sofern die Auftragssumme 250 T€ ohne Umsatzsteuer übersteigt)

**u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**

gemäß § 16 VOB/B und Vertragsunterlagen der Verdingungsunterlagen

**v) Rechtsform der/ Anforderung an Bietergemeinschaften**

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

**w) Nachweise zur Eignung:**

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmern in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Das Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ liegt den Vergabeunterlagen bei.

Nachzuweisen ist unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen nach Aufforderung innerhalb gesetzter Frist: Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vergleichbarer Leistungen, Referenznachweis vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre, Nachweis der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, Eintragung Berufsregister (Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung HWR bzw. IHK), keine Insolvenz, keine Liquidation, keine schweren Verfehlungen, Unbedenklichkeitsbescheinigung tarifliche Sozialkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG, qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG, alle in der sich jeweils aus ihrer Eigenart ergebenden Form – ggf. also im Original, welche unter Beigabe eines frankierten Rückumschlages zurückgesendet werden, die Bescheinigung sollen eine Aktualität von 3 Monaten nicht unterschreiten. Bescheinigungen die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a (3) VOB/A zu machen:

Nachweis gültiger Haftpflichtversicherung

Weiterhin hat der Bieter zu Los 01 zum Nachweis seiner Sachkunde und seiner Eignung aufgrund Beanspruchungsart: statisch oder quasi-statisch sowie Ausführungsklasse nach DIN EB 1090-2: ECX 1 mit dem Angebot vorzulegen: Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1:2012-02 oder Schweißzertifikat auf Grundlage DIN EN 1090-2 in Verbindung mit DIN EN 1090-1:2012-02, Tabelle B.1 oder eine noch gültige Bescheinigung nach DIN 18800-7 (mindestens Klasse B). Bei Beteiligung zu Los 03, hat der Bieter zusätzlich einen Nachweis zur Fachbetriebszulassung nach DIN EN 62305-3:2011-10; VDE 0185-305-3:2011-10 mit dem Angebot vorzulegen.

**x) Nachprüfung behaupteter Verstöße Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):** Landkreis Mansfeld-Südharz, Fachbereich 3 – Zentrale Vergabestelle, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen

## **S a t z u n g** **der Stadt Sangerhausen** **über die Erhebung der Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis** **(Verwaltungskostenersatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung im Kommunalrechtsreformgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), sowie der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Sangerhausen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass geben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. Kosten werden auch erhoben, soweit ein Widerspruch zurückgewiesen wird.

- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

- (4) Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch erhoben, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### **§ 2**

#### **Höhe der Kosten – Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich, unbeschadet § 7 (Auslagen), nach dem dieser Satzung beigefügten Kostentarif. Dieser ist Bestandteil der Satzung. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der gebührenpflichtigen behördlichen Tätigkeit maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum (Mindest- und Höchstätze) gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten in einem Verfahren gemeinsam durchgeführt, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (4) Werden in einer Organisationseinheit Amtshandlungen durch verschiedene Mitarbeiter/innen ausgeführt, kann für diese Amtshandlungen ein einheitlicher Stundensatz gemäß Kostentarif festgelegt werden.

### **§ 3**

#### **Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Gleiches gilt bei der Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist. Die vorgesehene Gebühr kann bis auf 25 v. H. ermäßigt werden, wenn der Antrag nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, aber vor Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit zurückgenommen wird. Dasselbe gilt, wenn ein Antrag aus anderen Gründen wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.
- (2) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### **§ 4**

#### **Kosten eines Rechtsbehelfs**

- (1) Soweit ein Widerspruch erfolgreich ist, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.
- (2) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr angesetzt, so richtet sich die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch nach Nr. 15 des Kostentarifs.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 2 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25. v. H.
- (4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten nach dem Umfang der Aufhebung ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

### **§ 5**

#### **Gebührenfreie Leistungen**

- (1) Gebührenfrei sind:
  1. mündliche Auskünfte ohne erheblichen Zeitaufwand,

2. Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
  - b) Besuch von Schulen,
  - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen,
  - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. § 64 SGB X).

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

### § 6

#### Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder eine Behörde eines anderen Bundeslandes, die in Ausübung ihrer öffentlichen Gewalt Anlass gegeben hat,
2. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen.

- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige behördliche Tätigkeit notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und nur, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### § 7

#### Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen.

Erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Stadt Sangerhausen, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.

2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegrafien, Fernschreibgebühren,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien, Durchschriften und Auszüge nach den im Kostenanruf vorgesehenen Sätzen.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Land werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen und die Behörden verschiedenen Rechtsträgern angehören.

### § 8

#### Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer eine Verwaltungstätigkeit beantragt oder veranlasst hat,
2. wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld kraft Gesetz haftet.

- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 9

#### Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags.

- (2) Die Erstattungsschuld für Auslagen entsteht mit der Aufwendung des vorausgelegten Betrages, spätestens jedoch mit Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit.

### § 10

#### Fälligkeit

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Sangerhausen vom 26.09.2019**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in EURO
<b>I.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungskosten</b>	
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Ausfertigungen</b>	
1.1.	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite im Format DIN A 5	3,00
1.2.	im Format DIN A 4	5,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00 bis 50,00
1.4.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, handgearbeitete Zeichnungen und Karten	nach Zeitaufwand
1.5.	Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne gleichzeitige Überlassung eines Datenträgers)	4,00
<b>2.</b>	<b>Fotokopien, und Drucke</b>	
2.1.	Fotokopien, schwarz-weiß	0,80
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,40
	ab 10 Stück, je Seite	0,20
2.1.2.	ab 50 Stück, je Seite	1,90
2.1.3.	Format DIN A 3 je Seite	1,90
	in größeren Formaten, je Seite bis zu	15,90
2.2.	Farbkopien	1,50
2.2.1.	bis zum Format DIN A4 je Seite	1,00
	ab 10 Stück, je Seite	0,60
	ab 50 Stück, je Seite	3,85
2.2.2.	Format DIN A 3 je Seite	
	wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnlicher Personal- und Sachaufwand entsteht, kann der Pauschbetrag nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden	bis auf 25,00
<b>3.</b>	<b>Reproduktionen</b>	
3.1.	Sonstige Reproduktionen	5,00
	Anfertigungen von Kopien bei nichtschriftlichen Datenträgern, neben dem Arbeitsaufwand	
3.2.	Gebühren für Fotos	5,00
3.2.1.	für private Nutzung ohne Veröffentlichung	15,00
3.2.2.	für Veröffentlichungsgenehmigungen von fotografischen Aufnahmen	100,00 – 500,00 €
3.2.2.1.	für Publikationen bei einmaliger Veröffentlichung	100,00 – 500,00 €
	für kommerzielle Nutzung	
3.2.2.2.	für Fernsehproduktionen	
<b>4.</b>	<b>Antliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
4.1.	Beglaubigungen	6,00
4.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	2,50
4.1.1.1.	je Seite der Erstaussfertigung	3,50 bis 31,00
4.1.1.2.	je Seite der Mehraussfertigung	
4.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	
4.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	10,00 bis 80,00
4.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	
4.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	10,00 bis 50,00

(2) Im Rahmen der Vorauskasse kann vor Beginn der gebühren- oder erstattungspflichtigen Tätigkeit Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen gebühr- oder Erstattungsschuld verlangt werden.  
Soweit der Kostenvorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 11  
Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.  
Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 12  
Anwendung der Verwaltungskostensatzung**

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. S. 340), in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

**§ 13  
Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 10.12.2009, Beschluss-Nr. 1-5/09 außer Kraft.

Sangerhausen, den 09.10.2019

*I.V. S.M.*  
S. Strauß  
Oberbürgermeister



<p><b>5.</b> 5.1. 5.1.1. 5.1.2. 5.2. 5.3.</p>	<p><b>Akteinsicht/ Aktenüberlassung</b> Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens wenn die Einsicht beauftragt werden muss je angefangene 15 Minuten in anderen Fällen je Akte oder Unterlage Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage (ohne Aufsicht) Überlassung von Akten für die Verfolgung von zivilrechtlichen Ansprüchen oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren</p>	<p>6,00 – 15,00 5,00 3,00 20,00 8,00 bis 135,00</p>	<p>1 : 5.000 1 : 10.000 1 : 15.000 1 : 25.000 Farbkopien, Format DIN A 3 für Stadtpläne bis zur Größe 1 : 5.000 1 : 10.000 1 : 15.000 1 : 25.000 Farbkopien, Format DIN A 4 für Stadtpläne bis zur Größe 1 : 5.000 1 : 10.000 1 : 15.000 1 : 25.000</p>	<p>6,00 1,50 1,00 0,80 12,00 3,00 2,00 1,50 9,00 4,00 2,80 1,50</p>
<p><b>6.</b> 6.1. 6.2. 6.2.1. 6.2.2. 6.2.3. 6.2.4. 6.2.4.1. 6.2.4.2. 6.2.5. 6.2.6. 6.2.7.</p>	<p><b>Auskünfte</b> mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist schriftliche Auskünfte aus Akten, Register und Karten, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann aus Akten, Register und Karten, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheiten ersucht wird schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen Grundgebühr zzgl. je angefangene Seite sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde</p>	<p>8,00 bis 135,00 8,00 bis 50,00 5,00 10,00 bis 135,00 6,00 2,00 15,00 bis 204,00 7,50 nach Zeitaufwand</p>	<p><b>10. Aufnahme von Verhandlungen</b> schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen (Berechnung je angefangene halbe Stunde) <b>11. Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen</b> Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist <b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b> die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichem Zeitaufwand verbunden sind (Berechnung je angefangene halbe Arbeitsstunde) Verwaltungsaufwand von Verkäufen für Dritte</p>	<p>nach Zeitaufwand 29,00 bis 500,00 nach Zeitaufwand 0,50</p>
<p><b>7.</b> 7.1.</p>	<p><b>Ersatzurkunden, Zweitschriften (Duplikate) Erteilung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift</b> wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte je Urkunde oder Seite mindestens jedoch in anderen Fällen mindestens jedoch</p>	<p>1,70 4,60 20,00 – 40,00 4,60</p>	<p><b>Besondere Verwaltungskosten</b> <b>Ablehnung eines Antrages</b> Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde mindestens jedoch</p>	<p>25 v.H. bis 75 v.H. der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr 12,00</p>
<p><b>8.</b> 8.1. 8.2.</p>	<p><b>Fristverlängerungen</b> Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen würde mindestens jedoch Verlängerung einer Frist in anderen Fällen</p>	<p>15 v.H. bis 75 v.H. der für die Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung bestimmten Gebühr 2,95 2,95 bis 50,00</p>	<p><b>14. Rücknahme einer Amtshandlung</b> Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der betroffene dazu Anlass gegeben hat und mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde mindestens jedoch <b>15. Rechtsbehelfe</b> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 6 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungskostengesetz anzuwenden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter (lässt sich der Streitwert nicht genau ermitteln, ist die Gebühr nach dem Zeitwert festzusetzen)</p>	<p>25 v.H. bis 75 v.H. der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr 12,00</p>
<p><b>9.</b> 9.1. 9.2.</p>	<p><b>Abgabe von Druckstücken und ähnlichen</b> Ortsatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite jeweils mindestens Fotokopien schwarz-weiß, Format DIN A 3 für Stadtpläne bis zur Größe</p>	<p>0,30 1,50 8,00 2,50 1,50 1,00</p>	<p><b>16. Bürgschaften</b> Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 5.000,00 € für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €</p>	<p>nach Streitwert 10,00 5,00</p>

<p>17. <b>Steuern</b> 17.1. Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr 17.2. Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen 17.5. Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Haushaltsjahr 17.6. Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken</p>	<p>1,50 1,50 3,00</p> <p>Selbstkostenpreises</p>	<p>18.10.</p>	<p>technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde</p> <p>Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)</p>	<p>nach Zeitaufwand</p>
<p>18. <b>Vermögensverwaltung</b> 18.1. Vorrangseinräumungs-, Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen</p>	<p>10,00 5,00</p>	<p>18.11. 18.12. 18.13.</p>	<p>(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde</p> <p>Genehmigungsfreistellung gemäß § 61 Bauordnung LSA</p> <p>Bescheinigungen gemäß §§ 7 h, 10 f und 11 a Einkommenssteuergesetz</p>	<p>nach Zeitaufwand nach Zeitaufwand nach Zeitaufwand</p>
<p>18.2. Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €</p>	<p>10,00</p>	<p>19.</p>	<p><b>Archivnutzung</b> für familienhistorische Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde</p>	<p>nach Zeitaufwand</p>
<p>18.3. Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifstellen 18.1. und 18.2. fallen</p>	<p>5,00</p>	<p>19.2. 19.2.1.</p>	<p>schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird (Daneben kann die Gebühr nach Tarif 16.1. erhoben werden.)</p>	<p>2,50 1,50</p>
<p>18.4. Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB bis zu einem Kaufpreis von:</p>	<p>10,00 bis 51,00</p>	<p>19.3. 19.3.1. 19.3.2. 19.3.3. 19.3.4. 19.3.5.</p>	<p>Benutzung des Archivs für einen Tag für eine Woche für einen Monat für sechs Monate für ein Jahr und länger</p>	<p>6,00 18,00 36,00 110,00 185,00</p>
<p>18.5. Abgabe von Verdigungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen, soweit der Schwellenwert nach VgV nicht überschritten wird (mit Einführung E-Vergabe wegfälland, da barrierefreie Breitstellung der Unterlagen gefordert), für Leistungen mit einem Wert von</p>	<p>50,00 50,00 50,00</p>	<p>Anmerkungen zu Tarifstelle 19.3.: Zusätzlich bzw. erläuternd zu den § 5 der Verwaltungskostensatzung</p>	<p>genannten Amtshandlungen sind gebührenfrei: 1. wissenschaftliche und heimatsgeschichtliche Forschungen, sowie Forschungen für unterrichtliche Zwecke, soweit sie nicht für gewerbliche und private Interessen erfolgen, 2. Anfragen und Benutzung der abgehenden Behörden und Einrichtungen und ihrer Rechts- und Funktionsnachfolger, soweit sie sich auf das übergebende Archiv beziehen, 3. Sozialanfragen im wissenschaftlichen und heimatsgeschichtlichen Interesse, wenn eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist, 4. Benutzung durch Behörden und Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Kommunen, sofern die Benutzer oder das Recht der Wiedergabe von Archivalien nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmungen betrifft, 5. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten: Gnadensachen, Kriegsvopferfürsorge, Toten- und Beerdigungsscheine, Vertriebenen- und Flüchtlingsachen, Hafnmachweise und Rehabilitierungen, Zwangsaustellungen,</p>	<p>3,00 5,50 8,00 11,00 13,50 16,50 22,00 33,00</p>
<p>18.6. Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von</p>	<p>2,00 2,50 4,50 5,50</p>			
<p>18.7. Abgabe von Flächennutzungsplänen</p>	<p>22,00</p>			
<p>18.8. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)</p>	<p>nach Zeitaufwand</p>			
<p>18.9. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge.</p>	<p>nach Zeitaufwand</p>			

**Anlage 1: Stundesätze für die Berechnung von Gebühren von Amtshandlungen**

Die Berechnung der Stundesätze orientiert sich an den Festlegungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt-Bericht Nr. 09/2018). Berücksichtigt werden die Personalkosten, Sachkosten sowie Gemeinkosten eines Arbeitsplatzes.

Entgeltgruppe	Kosten je halbe Arbeitsstunde in EUR	Besoldungsgruppe	Kosten je halbe Arbeitsstunde in EUR
E 15	40,20	A 16	56,28
E 14	37,55	A 15	49,80
E 13	32,15	A 14	44,91
E 12	35,75	A 13 h.D.	40,64
E 11	31,81	A 13 g.D.	41,97
E 10	29,87	A 12	37,92
E 9c	27,00	A 11	34,65
E 9b	26,26	A 10	31,37
E 9a	26,89	A 9 g.D.	24,71
E 8	22,84	A 9 m.D.	29,50
E 7	19,97	A 8	27,44
E 6	21,74	A 7	25,23
E 5	20,74	A 6	21,62
E 4	19,27		
E 3	19,12		
E 2	19,31		

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Sangerhausen (Entschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunalentschädigungsverordnung – KomEVO) v. 29.5.2019 beschließt der Stadtrat der Stadt Sangerhausen folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Sangerhausen – Entschädigungssatzung.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz der nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Bürger der Stadt Sangerhausen.

- Stadträte
- Ortschaftsräte
- Ortsbürgermeister
- sachkundige Einwohner
- Protokollanten für die Aufnahme von
- Niederschriften in Ortschaftsratssitzungen

**§ 2 Aufwandsentschädigung**

(1) Zur Abgeltung aller entgeltlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen einschließlich der Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes (außer Ortsbürgermeister: § 6 Abs.4) wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt.

(3) Mitglieder des Stadtrates

1. Stadträte erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 € pro Monat.
2. Der Vorsitzende des Stadtrates erhält neben dem Betrag nach Abs. 3 Nr. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 190 Euro pro Monat.
3. Die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt, und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben dem Betrag nach Abs. 3 Nr. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 € pro Monat.

(4) Mitglieder der Ortschaftsräte

1. Ortschaftsräte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend der Einwohnerzahl ihrer Ortschaft zum 30.6. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres, bis 500 Einwohner 24 € von 501 bis 1.000 Einwohner 31 € von 1.001 bis 1.500 Einwohner 38 € von 1.501 bis 2.000 Einwohner 45 €
2. Ortsbürgermeister erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend der Einwohnerzahl ihrer Ortschaft zum 30.6. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres, bis 500 Einwohner 190 € von 501 bis 1.000 Einwohner 280 € von 1.001 bis 2.000 Einwohner 380 €

(5) Im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates, eines Ausschussvorsitzenden, eines Fraktionsvorsitzenden oder eines Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von

mehr als 3 Monaten, wird dem Stellvertreter, der die Amtsgeschäfte führt, ab dem 4. Monat für jeden Tag 1/30 der Aufwandsentschädigung gezahlt, die dem jeweiligen Vorsitzenden (Abs. 3 Nr. 2 und 3) bzw. Ortsbürgermeister (Abs. 4 Nr. 2) zusteht. Die Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Ortsbürgermeisters als Ortschaftsrat - gem. Abs. 4 Nr. 1 wird entsprechend gekürzt.

(6) Der Anspruch nach Abs. 5 besteht für den 2. Vertreter des Stadtratsvorsitzenden entsprechend, wenn der Vorsitzende und dessen 1. Vertreter länger als 3 Monate an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

### § 3

#### Sitzungsgeld

(1) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung erhalten Stadträte ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates. Das Gleiche gilt für Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse, an denen sie als Mitglieder oder deren Vertreter teilnehmen.

(2) Mitglieder des Stadtrates und sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern in beratenden Ausschüssen berufen wurden, erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse in die sie berufen wurden und für die Teilnahme an 2, in begründeten und dem Ratsvorsitzenden angezeigten Ausnahmefällen 3 Fraktionssitzungen pro Sitzungsperiode (*von Ratssitzung zu Ratssitzung*).

(3) Für Klausurtagungen des Stadtrates erhalten Stadträte und sachkundige Einwohner ein Sitzungsgeld.

(4) Das Sitzungsgeld beträgt 15 Euro je Sitzung und Tag.

(5) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld den Betrag von 30 Euro nicht überschreiten.

(6) Der Nachweis für die Teilnahme an einer Sitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift auf einer Anwesenheitsliste.

### § 4

#### Auslagenersatz

Notwendige Auslagen für die Durchführung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Antrag im darauf folgenden Kalendermonat erstattet. Dem Antrag sind prüfbare Belege beizufügen.

### § 5

#### Aufwandsentschädigung für die Aufnahme von Niederschriften in Ortschaftsratsitzungen

(1) Über jede Sitzung des Ortschaftsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Der ehrenamtliche Protokollant erhält für die Aufnahme von Niederschriften in Sitzungen des Ortschaftsrates eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro. Wird diese Tätigkeit von einem Mitglied des Ortschaftsrates wahrgenommen, verringert sich die Aufwandsentschädigung für die Protokollführung auf 20 Euro.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird pro gefertigte Niederschrift gewährt.

### § 6

#### Dienstreisen

(1) Für Dienstreisen und deren Auslagen ist die Zustimmung nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(2) Zur Nachweisführung muss die Zustimmung des Vorsitzenden des Stadtrates oder eines Ausschusses schriftlich oder elektronisch erfolgen.

(3) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen. Fahrten innerhalb der Stadt Sangerhausen gelten als Dienstgänge und sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten (außer Ortsbürgermeister- Abs. 4).

(4) Für Fahrten innerhalb der Stadt Sangerhausen erhalten Ortsbürgermeister eine monatliche pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 25 Euro.

### § 7

#### Verdienstausfall

Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaustausfalls nach folgenden Maßgaben:

(1) Nichtselbstständigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaustausfall ersetzt.

(2) Selbstständige erhalten eine Verdienstaustausfallpauschale, sofern der Verdienstaustausfall glaubhaft gemacht werden kann. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens bzw. entstandene Kosten für Vertretungen, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

(3) Die Höhe der Verdienstaustausfallpauschale darf 16 Euro pro Stunde nicht überschreiten. Der Anspruch auf Zahlung des pauschalierten Betrages wird beschränkt auf Werktag, und zwar montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

### § 8

#### Fälligkeit der Zahlung

(1) Die zu zahlenden Aufwandsentschädigungen für die Stadträte werden quartalsweise in der Mitte des Quartals gezahlt.

(2) Sitzungsgelder werden quartalsweise rückwirkend gezahlt.

(3) Die zu zahlenden Aufwandsentschädigungen der Ortsbürgermeister sowie die pauschale Reisekostenvergütung werden zum ersten des Monats im Voraus gezahlt.

(4) Die ausschließlichen Pauschalbeträge für die Ortschaftsräte werden quartalsweise in der Mitte des Quartals gezahlt.

### § 9

#### Wegfall der Ansprüche

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit Beginn des 4. Monats.

Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 gekürzt.

### § 10

#### Übertragbarkeit von Entschädigungen

Die Ansprüche auf Entschädigung und Auslagenersatz nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

### § 11

#### Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

(1) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden.

(2) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

**§ 12  
Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 13  
Steuerliche Behandlung**

Die steuerliche Behandlung von Entschädigungsleistungen richtet sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 14  
Inkrattreten**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 22.10.2014, Beschluss - Nr. 3-4/14 außer Kraft.

Sangerhausen, 10.10.2019



*S. Strauß*  
S. Strauß  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Sangerhausen, als Eigentümerin, beabsichtigt auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung den **Verkauf** des nachfolgenden **Grundstückes**:

Gemarkung: **Wippra**

Lage: direkt an der Straße nach Hayda

Flur: **3**

Flurstück: **55, 1.810 m<sup>2</sup>**

Bei dem zu veräußernden Grundstück handelt es sich um ein teilweise mit Sträuchern bewachsenes Grundstück, welches der Verwilderung überlassen wurde.

Stadtplanerisch wird das Grundstück dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zugeordnet und ist im Landschaftsplan als Biotop gekennzeichnet. Aus diesem Grund kann es nur im Bestand genutzt und gepflegt werden.

Da das Grundstück frei zugänglich sind, kann dieses jederzeit besichtigt werden.

**Als Kaufpreis wird ein Mindestgebot von 550,00 € angesetzt.**

Für Auskünfte zum Grundstück steht Ihnen der Fachdienst Bauverwaltung- und Grundstücksverkehr, Frau Baierl, Telefon-Nr. 03464 565-347 zur Verfügung.

Der Erwerbsantrag ist mit Kaufpreisangebot und Angabe zur künftigen Nutzung

**bis zum 18.12.2019** bei der Stadt Sangerhausen

FD Bauverwaltung- und Grundstücksverkehr

Markt 7a in 06526 Sangerhausen mit dem Vermerk: - „Angebot – nicht öffnen, Wippra, Flur 3, Flst. 55“ -

einzureichen.

Der Verkauf erfolgt zum Höchstgebot.

Bieter die den Zuschlag nicht erhalten, werden nicht gesondert benachrichtigt.

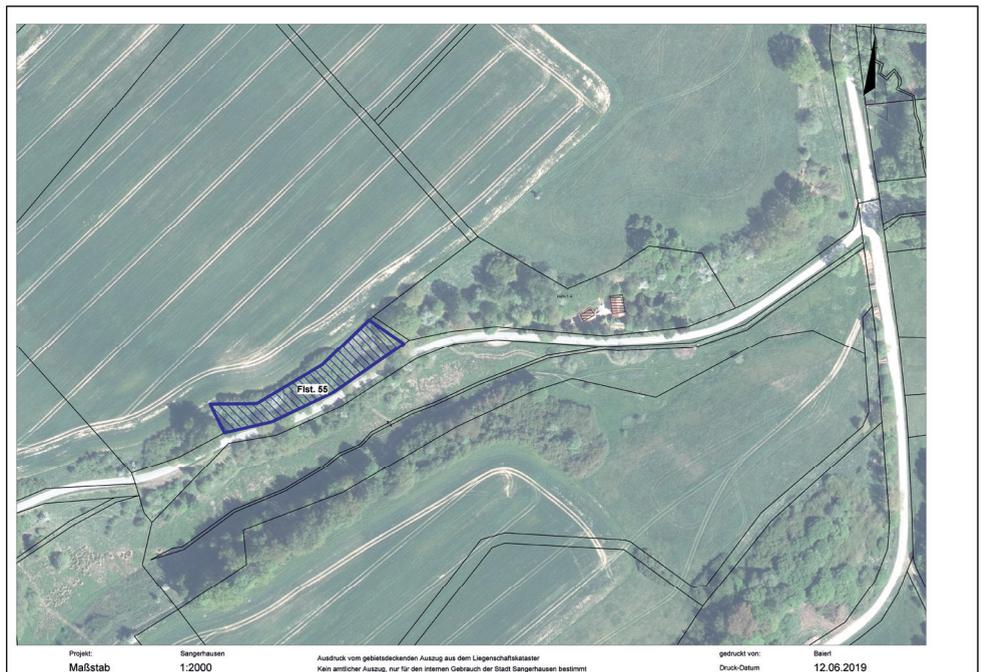
Die Stadt Sangerhausen ist nicht verpflichtet zu verkaufen oder an einen bestimmten Bieter zu veräußern.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Eine erneute Ausschreibung bleibt vorbehalten.

gez. *Sven Strauß*  
Oberbürgermeister

Anhang: Kartenauszug



## Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Sangerhausen, als Eigentümerin, beabsichtigt auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung den Verkauf des nachfolgenden unbebauten Grundstückes, als Grünland:

Gemarkung: Morungen  
Lagebezeichnung: Tonhügel  
Flur: 5  
Flurstück: 69/2  
Größe: 3.047 m<sup>2</sup>

Bei dem zu veräußernden Grundstück handelt es sich um Grünland. Da es sich im Außenbereich befindet, ist eine Bebauung grundsätzlich ausgeschlossen.

Derzeit wird die Grünfläche zu Weidezwecken genutzt und ist teilweise verpachtet.

Es ist beabsichtigt, das Grundstück in seiner Gesamtheit zu veräußern, jedoch ist unter Umständen auch ein Teilflächen-erwerb möglich.

Im Zuge des Verkaufs behält sich die Stadt Sangerhausen die Eintragung eines Geh- und Fahrrechtes zur Erreichbarkeit des westlich angrenzenden Grundstückes auf dem in beigefügten Kartenauszug näher gekennzeichneten Flächenteil vor.

Das Grundstück liegt direkt an einer öffentlichen Straße und kann aufgrund seiner Lage jederzeit besichtigt werden.

Für Auskünfte zum Grundstück steht Ihnen der Fachdienst Bauverwaltung und Grundstücksverkehr, Frau Baierl, Telefon-Nr. 03464 565-347 zur Verfügung.

Der Erwerbsantrag ist mit Kaufpreisangebot und Darlegung der zukünftigen Nutzung **bis zum 18.12.2019** bei der Stadt Sangerhausen

FD Bauverwaltung und Grundstücksverkehr

Markt 7a in 06526 Sangerhausen

mit dem Vermerk: - „Angebot – nicht öffnen, Grundstück in Morungen“ - einzureichen.

Bieter, die den Zuschlag nicht erhalten, werden nicht gesondert benachrichtigt.

Die Stadt Sangerhausen ist nicht verpflichtet zu verkaufen oder an einen bestimmten Bieter zu veräußern.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Eine erneute Ausschreibung bleibt vorbehalten.

gez. *Strauß Strauß*  
Oberbürgermeister

(Anhang: Flurkarte Luftbild)



## Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Sangerhausen, als Eigentümerin, beabsichtigt auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung den Verkauf des Grundstückes der

Gemarkung Wippra,

Flur 23,

Flurstück 60/18

mit einer Größe von 2.830 m<sup>2</sup>.

Es ist beabsichtigt, das Grundstück im Ganzen zu veräußern. Jedoch ist der Verkauf von sinnvoll entstehenden Teilflächen möglich. Hierbei haben die einzelnen Zuschlagsberechtigten jedoch die anfallenden Kosten der erforderlichen Zerlegungsmessung zu tragen.

Das Grundstück befindet sich im Anschluss an die vorhandenen Wohnbaugrundstücke, im hinteren Teil der Bebauung der Dr.-Schotte-Straße.

Bei der genannten Fläche handelt es sich laut Kataster um eine Grünfläche, welche jedoch in der Örtlichkeit teilweise als Garten zu den angrenzenden Wohngrundstücken genutzt wird. Die Restfläche gestaltet sich waldartig mit weitläufigem Übergang zur Natur.

Eine Bebauung des Grundstückes ist aufgrund der Außenbereichslage grundsätzlich nicht möglich.

Im Grundstück befindet sich eine Abwasserleitung, welche grundbuchrechtlich dauerhaft gesichert ist.

Das Grundstück ist teilweise verpachtet. Die Pachtverträge sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu übernehmen.

Da das Grundstück frei zugänglich ist, kann eine Besichtigung jederzeit erfolgen.

Der Verkauf soll meistbietend erfolgen.

Für Auskünfte zum Grundstück steht Ihnen der Fachdienst Grundstücksverkehr, Frau Baierl, Tel.-Nr. 03464 565-347 zur Verfügung.

Der Erwerbsantrag ist **mit Kaufpreisangebot und Information zur künftig beabsichtigten Nutzung bis zum 18.12.2019**

bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, FD Grundstücksverkehr Markt 7a in 06526 Sangerhausen **mit dem Vermerk - „Angebot - nicht öffnen, Grundstücksausschreibung**

**Wippra, Flur 23, 60/18** - einzureichen.

Bieter, die den Zuschlag nicht erhalten, werden nicht gesondert benachrichtigt.

Die Stadt Sangerhausen ist nicht verpflichtet zu verkaufen oder an einen bestimmten Bieter zu veräußern.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Erneute Ausschreibung bleibt vorbehalten.

gez. *Sven Strauß*  
Oberbürgermeister

**Anlage:** Kartenauszug



## Nachruf

Wir haben die traurige Nachricht erhalten, dass unser Kamerad

### Willibald Tausche

im Alter von 86 Jahren verstorben ist.

Hauptlöschmeister Tausche war 64 Jahre Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen.

Er hat sich während seiner langjährigen aktiven Dienstzeit stets zum Schutz und zum Wohle der Allgemeinheit eingesetzt.

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

*Sven Strauß*                      *Thomas Klaube*                      *Michael Gans*  
 Oberbürgermeister      Stadtwehrlleiter                      Ortswehrlleiter

## Bergmannslade gehoben



Der Wettergott kann kein Bergmann sein, denn bei strömenden Regen haben die Bergleute Gerhard Walther, Peter Hartwich und Wilfried Sbieschne die Bergmannslade nach „alter“ Tradition auf dem Kumpelplatz Am Bergmann am 9. September 2019, um exakt 15.00 Uhr gehoben (v. l.).

„Die Bürgergruppe Kumpelplatz am Bergmann engagiert sich jährlich ehrenamtlich für diese Aktion, damit die Bedeutung des Bergbaus für Sangerhausen und für die Geschichte des Platzes nicht in Vergessenheit geraten. Zuverlässige Unterstützer für den Erhalt der Bergmannstradition hier vor Ort sind u. a. der Verein für Geschichte und Umgebung von Sangerhausen e. V. und die Städtische Wohnungsbaugesellschaft. Dafür meinen Dank“, so Oberbürgermeister (OB) Sven Strauß in seiner Eröffnungsrede. Zu Klängen der Schalmeienkapelle aus Martinsrieth wurde erst der Deckel entfernt, dann die Lade aus der Versenkung gehoben.

Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Mittwoch, dem 27. November 2019**

Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge und Anzeigen:  
**Mittwoch, der 13. November 2019, 10.00 Uhr**



Die Bergmannslade war bestückt mit Dokumenten zur Entstehung des Kumpelplatzes, einer Schriftrolle mit Ergebnissen der Bürgerarbeit sowie zahlreichen weiteren Beigaben als Zeitzeugen, die auch der OB interessiert unter die Lupe genommen hat. Mit ähnlichen Informationsmaterial wurde sie anschließend erneut bestückt und wieder versenkt.

Zur Vorgeschichte - Der damalige Mitbürger e. V. Sangerhausen, eine Initiative zur Entwicklung und Förderung ehrenamtlichen Engagements zum Wohl der Bürger, hatte 2007 die Projektidee „Kumpel-Platz“. Unter dem Motto „Freiraum ... trifft Kunst ... trifft bürgerschaftliches Engagement“ haben sich eine ganze Reihe Bürgerinnen und Bürger, darunter auch zahlreiche Bergleute, an der Umsetzung beteiligt. Von der richtigen Standortwahl bis hin zu den Gestaltungsdetails wurde alles gemeinsam erarbeitet und beschlossen. Nach der Auflösung des Mitbürger e. V. fanden sich alte und neue Anwohner zu einer „Bürgergruppe Kumpel-Platz Am Bergmann“ zusammen. Diese organisierte am 9. September 2011 erstmals die Ladehebung.

Wann die Bergmannslade gehoben wird? Die riesige Sommerzeit-Sonnenuhr, die auf dem Platz steht, hat eine Kugel an der Spitze eines Stabes. Diese steht für den Kleinplaneten Sangerhausen, der unsere Sonne auf seiner Bahn zwischen Mars und Jupiter umkreist. Der Schatten des Planeten fällt genau am 9. September um 15.00 Uhr auf den Schachtdeckel der Bergmannslade im Zentrum des Platzes. Himmel und Erde sind so für einen kleinen Moment miteinander verbunden. Der 9. September wurde gewählt, weil an diesem Tag im Jahr 1951 die Produktion im Sangerhäuser Thomas-Münzer-Schach begann. Als Erinnerung an die jahrhundertlange Bergbautradition in der Region und auf Wunsch der Bürger wurde der Grundriss des Stollensystems des einstigen Schachtes mit Pflastersteinen auf dem Platz abgebildet. Weitere Details, wie Konferenzröhren und Balancierseile, sind prägende Elemente des Platzes. Sitzgelegenheiten laden zum Verweilen und Plaudern mit „Kumpeln“ ein.

## PS greifen Bauhof unter die Arme

### Drei Leasing-Fahrzeuge seit September im Einsatz

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung erhielt der städtische Bauhof im September drei neue Fahrzeuge. Diese Fahrzeuge ersetzen zwei jeweils 12 Jahre alte Kastenwagen der Elektriker und Schlosser sowie einen 27 Jahre alten Transporter des Spielplatzwartes.

Die Ausstattung der Fahrzeuge wurde auf den jeweiligen Einsatz abgestimmt. So wurden die zwei Kastenwagen mit Regal- und Werkstattsystemen ausgestattet, um ein flexibles Arbeiten zu gewährleisten.



Die Ausstattung des Transporters (s. Bild) wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Spielplatzwart konzipiert. Durch seine vielfältigen Tätigkeiten, wie Reinigung, Wartung und Reparatur der insgesamt 35 stadteigenen Spielplätze, muss natürlich umfangreiches Equipment an Bord sein.

Das Fahrzeug wurde mit einem speziellen Aufbewahrungssystem sowie einem Langholzträger unter der Plane ausgestattet.

Warum kein Kauf? Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung hat ergeben, dass ein Leasing der Fahrzeuge über einen Zeitraum von 4 Jahren günstiger ist als ein Kauf. So können nach Ablauf der Leasingdauer neue Fahrzeuge angeschafft und auf die jeweiligen Anforderungen abgestimmt werden.

## Gelungener Auftakt für die 1. Kreissportspiele – Ohne Grenzen

### 250 Sportlerinnen und Sportler im Vergleich



Das 1. Sportevent für jedermann am 14. September, veranstaltet durch die Stadt Sangerhausen in Kooperation mit dem Kreissportbund Mansfeld-Südharz e. V. im Sportpark Friesenstadion, war ein gelungener Auftakt für die ab jetzt jährlich stattfindende Sportveranstaltung.

In der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr konnten sich Familien, Zweierteams „Jung und Alt“ und Zweierteams „Behinderte Menschen und Partner“ an dem Sportevent mit zehn Sport- und Spielstationen beteiligen.



250 Teilnehmerinnen und Sportlerinnen und Sportler bewiesen sich u. a. am Rollstuhlrennen, Frisbee-Zielwurf und am Galgenkegeln.

Ideengeber waren die 29. Landessportspiele für behinderte Menschen und ihre Freunde im letzten Jahr. Auch an diesem 14. September ging es bei sensationellem Wetter, um gemeinsam Spaß und Freude an der Bewegung zu haben. Wichtigster Punkt waren nicht die sportlichen Erfolge, sondern das Miteinander und genau das hat gut funktioniert.



Ein ganz besonderes Highlight war der Wettkampf der Minis, nämlich der Kindergruppen des ASV und des VfB (Sieger VfB) sowie das Fußballturnier des CJD im Soccerfeld. Für jedes Kind gab es Urkunden, Medaillen und Süßigkeiten. Angemeldet haben sich nicht nur kleine Gruppen oder Einzelkämpfer, sondern auch Einrichtungen, wie die Villa Kunterbunt mit 27 Menschen mit Behinderung und 13 Betreuern sowie das Sozialtherapeutisches Wohnheim „LebensWert“. Die Begeisterung war riesig und es gab vorab das Versprechen, im nächsten Jahr garantiert wieder teilzunehmen. Insgesamt haben sich 19 Familien, mehr als 30 Menschen mit Behinderung plus Partner, 20 Einzelstarter und Vereine aus dem Landkreis, wie z. B. SG Biesenrode, an dem Sportfest beteiligt. Zahlreiche Zuschauer und Angehörige rundeten das Gesamtbild ab.

**Alle Gewinner auf einen Blick**



Mit den jeweiligen Gold-, Silber- und Bronzemedailien zeichneten Annett Görlich (B. l.), Vorst. Sparkasse Mansfeld-Südharz, und Bundetagsabgeordneter Torsten Schweiger (B. r.) die Gewinner aus.

Möglich war diese Veranstaltung Dank vieler Sponsoren und Dank vieler Helfer. Unterstützt haben der Madhouse e. V., Landkreis Mansfeld Südharz, der VfB, der ASV, das CJD Sangerhausen und der Sportverein für Gesundheit und Rehabilitation. Ein großes Dankeschön an alle!

**Kunterbuntes Treiben auf dem Jahrmarkt**



Genauso bunt wie die Welt, genauso bunt ging es am 18. September auf dem Parkplatz am Markt zu, der sich kurzerhand in eine große Jahrmarktkulisse verwandelt hat. Anlass für das große Fest war der Weltkindertag. Organisiert wurde die Veranstaltung für die jüngsten Einwohner von der Stadt Sangerhausen bereits zum 21. Mal. Das Event hat sich als feste Größe in Sangerhausen etabliert und rumgesprochen. Ob nun die Kinder aus den Kindertagesstätten, die Hortkinder oder in Familie, Spaß hatten alle an diesem ereignisreichen Tag. Absoluter Lieblingsact war das Fahren mit der Pferdekutsche. Die Kletterwand, das Soccerfeld und die Sprungburg waren nur kurz dahinter auf der Beliebtheitsskala der vielen spannenden Stationen.

Viele Vereine haben auf dem Parkplatz „Markt-Südseite“ ihre kleinen und großen Gäste mit interessanten Mitmachaktionen überrascht. Von 10.00 bis 17.00 Uhr konnten die Mädchen und Jungen an den Ständen ausprobieren, testen und, wie es sich für einen Jahrmarkt gehört, auch lecker naschen, essen und trinken.



Oberbürgermeister Sven Strauß am Stand des Jugendzentrums Buratino (B. o. r.) Die Mitarbeiterinnen um Leiterin Bianca Ende (B. M.) hatten alle Hände voll zu tun, denn hier wurden u. a. kleine Raubkatzen oder Schmettlinge gezaubert.



Hier mussten so genannte Treckekinder durch die Bergbaukriechstrecke und (Bild u.) ...



... eine Runde Schach geht immer.

**Ein ganz großes Dankeschön an alle, die mitgeholfen haben!**

## Oberbürgermeister zum Stadtjubiläum in Zabrze

### Sven Strauß überbringt Glückwünsche persönlich

Jährlich feiert unsere Partnerstadt Zabrze am letzten Wochenende im September einen großen Stadtgeburtstag. Oberbürgermeister Sven Strauß, seine Frau und Rosenprinzessin „Angie I.“ überbrachten die Glückwünsche in diesem Jahr persönlich. Gleichzeitig war die Fahrt nach Zabrze praktisch der Antrittsbesuch bei Stadtpräsidentin Malgorzata Manka-Szulik. Das Wochenendprogramm war vielfältig, die Termine eng aneinander gereiht.



Eindrucksvoll war u. a. der Empfang im Rathaus (v. l. Malgorzata Manka-Szulik, Rosenprinzessin Angie I., OB Sven Strauß, Dolmetscher Zbigniew Rau, Beate Strauß) mit einem Eintrag in das Gästebuch der „Vielschichtigen Stadt“. Mit diesem touristischen Slogan wirbt Zabrze für sich.



Die Sangerhäuser waren begehrte Gesprächspartner des polnischen Fernsehens.



Höhepunkt am Samstag war das Berggeistfest mit einer Parade durch das Zentrum von Zabrze und die Besichtigung des Stollens Königin Luise mit einer Untertage-Wasserstrecke.

Außergewöhnlich - ein Besuch im Stadion „Arena Zabrze“ zum Spiel Górnik Zabrze : Lech Poznań.



Auf die Ohren und auf die Augen gab es zum Geburtstagskonzert im Haus der Musik und des Tanzes am Sonntagabend: Sven Strauß überbrachte, stellvertretend für alle Partnerstädte, Grußworte an die Stadt Zabrze. „Wir sind hier zu Gast bei Freunden und dafür möchte ich mich im Namen aller Städte, die heute zu Gast sind, bedanken. Uns verbindet nicht nur der Bergbau, sondern eine Städtepartnerschaft, die seit den 80er-Jahren anhält.“



Mit den Tenören „Tre VOCI“ vs. Sopranissimo gab es ein Konzert der Extraklasse. Übrigens ...



kamen die Geburtstagsgäste neben der Delegation aus Sangerhausen, aus den Städten bzw. Ländern Rovereto (Ita-

lien), Lund (Schweden, Rivne (Ukraine) Essen (Deutschland), Seclin (Frankreich, Kaleningrad (Russland), Madrid (Spanien) Orovski Castle (Slowakei) und Volos (Griechenland).

Zabrze ist bekanntlich eine Großstadt im Herzen von Schlesien und liegt in der Woiwodschaft Schlesien im südlichen Polen rund 150 km südöstlich von Breslau und etwa 90 km nordwestlich von Krakau und ein bedeutendes Zentrum des Oberschlesischen Industriegebietes mit ca. 173,7 Tausend Einwohnern. Sie ist seit Jahrhunderten mit der Schwerindustrie und der Kohlegewinnung verbunden. Mittlerweile haben all drei Gruben die Förderung eingestellt. In Zabrze entwickelt sich intensiv der unterirdische, industrielle Tourismus, was einzigartig in dieser Größe in Europa ist.

### Einladung zum Adventskaffee

Alle ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Sangerhausen sowie der Ortsteile lädt der Oberbürgermeister zum gemütlichen Beisammensein im Advent recht herzlich ein.

Wann: **Montag, den 09.12.2019, ab 14.30 Uhr bis ca. 17.00 Uhr**

Wo: **im TheO´door, Speckswinkel 2a in Sangerhausen**

Die Anmeldung erbitten wir bis zum 29.11. 2019 bei Frau Matuschek, Telefon 03464565420, oder bei Frau Nikisch, Telefon 03464 565329.



### Vorankündigung für Weihnachtskonzerte im Spengler-Museum

#### Konzert zum ersten Advent

Mit neuen und vertrauten Klängen empfängt das Spengler-Museum am 1. Dezember 2019 um 16 Uhr seine Gäste zum ersten Advent im festlich erleuchteten Mammutsaal zum traditionellen Weihnachtskonzert. Peggy Bitterolf, Klarinettistin und Leiterin der Kreismusikschule Mansfeld-Südharz, und befreundete Musiker leiten ihre Zuhörer mit weihnachtlicher und festlicher Musik stimmungsvoll und fröhlich in den Advent. Freuen Sie sich auf ein breitgefächertes Programm, bei dem gewiss für jeden Musikliebhaber etwas dabei sein wird.

#### Weihnachtliches Chorkonzert

Musikalisch einstimmen auf die Weihnachtsfesttage möchte der Elternchor „Viva la musica“ der Kreismusikschule Mansfeld-Südharz am vierten Advent, dem 22. Dezember 2019, um 16 Uhr im Spengler-Museum. Mit neu einstudierten und bekannten Liedern wollen sich alle Chormitglieder unter der Leitung von Frau Sophie Riedel im weihnachtlich geschmückten Mammutsaal wieder in die Herzen ihrer Gäste singen. Die Besucher können sich auf ein breitgefächertes Programm mit Musik aus mehreren Jahrhunderten und verschiedenen Länder erfreuen. Auch das gemeinsame Singen wird nicht zu kurz kommen. Die schönsten und bekanntesten Weihnachtslieder werden zusammen mit dem Publikum gesungen und auf dem Piano begleitet. Mit einer kurzweiligen und unterhaltsamen Moderation wird durch das weihnachtliche Programm geleitet.

Kartenvorbestellungen im Museum, Tel. 573048

## Termine und Informationen

### Information der Stadtwerke Sangerhausen GmbH - Ablesung der Strom- und Gaszähler 2019

**In der Zeit vom 25. November bis 31. Dezember 2019** werden alle Strom- und Gaszähler im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Sangerhausen GmbH abgelesen, dazu zählt die Kernstadt Sangerhausen sowie die Ortsteile Obersdorf, Oberröblingen, Riestedt, Gonna, Grillenberg, Lengefeld, Morungen, Wettelrode, Großleinungen, Breitenbach, Horla, Rotha, Wippra, Popperode, Passbruch, Wolfsberg und Hayda.

Für Anschlussnehmer, die einen anderen Lieferanten haben, noch ein Hinweis: die Zählerdatenbereitstellung obliegt dem Netzbetreiber, d. h. der Stadtwerke Sangerhausen GmbH, also werden auch diese Zähler mit abgelesen und die Daten dem jeweiligen Lieferanten mitgeteilt.

Wir bitten Sie, den mit einer Legitimation der Stadtwerke ausgestatteten Ablesern Zugang zu den Zählern zu gewähren. Der Ableser führt keine Kassierungen durch und ist nicht berechtigt, Verträge abzuschließen. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an unseren Kundendienst.

Falls Sie der Ableser nach zwei Versuchen nicht antrifft, wird für Sie eine Ablesekarte hinterlassen. Füllen Sie diese bitte aus und schicken Sie diese an die Stadtwerke zurück. Die Portokosten werden übernommen. Sollte die Rücksendung der Zählerablesekarte bis zum 03.01.2020 nicht erfolgt sein, wird eine Schätzung des Verbrauches durchgeführt. Wir bitten zu berücksichtigen, dass nur Selbstablesungen bis zum oben genannten Abgabetermin für die Rechnungslegung 2019 verwendet werden können.

Bei Fragen zur Energieversorgung und Zählerablesung stehen die Mitarbeiter der Stadtwerke unter Telefon 03464 558-0 bzw. per E-Mail unter [abrechnung@stadtwerke-sangerhausen.de](mailto:abrechnung@stadtwerke-sangerhausen.de) zur Verfügung. Für weitere Informationen besuchen Sie bitte unsere Kundenberatung in der Alban-Hess-Straße 29. Geöffnet ist Montag und Donnerstag von 8.30 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr, Dienstag von 8.30 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 – 13.00 Uhr.

### DRK plant Neubau einer Seniorenresidenz



Foto: DRK

#### Konzepte für „ROSALIE“ bereits vorhanden

Der DRK SANGERHAUSEN e. V. plant den Neubau der Seniorenresidenz Rosalie mit 110 Einzelzimmern. Baubeginn soll im I. Quartal 2020 sein.

Für den bis Ende 2021 zu errichtenden Neubau fertigte das DRK gemeinsam mit der Stadt Sangerhausen und den beteiligten Stadtplanern schon zu Beginn des Jahres 2018 eine sozialräumliche Analyse des künftigen Bedarfes an. Es soll eine hotelähnliche Anmutung mit einer vollumfänglichen Verpflegung durch eine eigene Küche im Hause entstehen. Dabei werden durch intelligente und kosteneffiziente Planung die Kosten unserer künftigen Bewohnerinnen und Bewohner bei Bedarf vollständig durch die zuständige Sozialbehörde getragen. Die für den Bau notwendigen Grundstücke werden von der Wohnungsbaugenossenschaft Sangerhausen e.G. und der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft Sangerhausen mbH erworben. Unser bestehendes Seniorenzentrum Kyffhäuserblick in Sangerhausen wird mit Eröffnung unserer Seniorenresidenz Rosalie von aktuell 149 stationären Pflegeplätzen auf dann ca. 74 Plätze reduziert werden. Der dort freiwerdende Objektteil soll nach Fertigstellung des Neubaus ambulanten und teilstationären Angeboten offenstehen und im Sinne eines offenen Quartiersgedankens durch unsere Rotkreuzgemeinschaft weiterentwickelt werden.

Es entstehen durch den Neubau ca. 35 neue tarifgebundene Arbeitsplätze am Standort Sangerhausen. Es wird ein energieeffizientes Baukonzept nach modernsten pflegewissenschaftlichen Standards verfolgt, welches ca. 10 Mio. Euro Investitionskosten erfordert.

### Begegnungszentrum „treffpunkt süd“

WGS-Generationenhaus, Alban-Hess-Str. 31

#### Veranstaltungen im November 2019

Datum	Beginn	Veranstaltung
<b>Di., 05.11.2019</b>	<b>14.30 Uhr</b>	<b>Vortrag „Salz, Gott erhalt´s“ - Die historische Salz- und Kali-gewinnung in unserer Region</b> Leitung: Karl-Heinz Thiel
<b>Mo., 11.11.2019</b>	<b>13.00 Uhr</b>	<b>Koch-Club Mitglieder Gruppe 2 „Wir backen Plätzchen“</b> Leitung: Stefanie Hornickel, Projekt 3
<b>Di., 12.11.2019</b>	<b>14.30 Uhr</b>	<b>Lesung „Alte Zeitungen - überraschend aktuell“</b> Referentin: Christine Stadel
<b>Mo., 18.11.2019</b>	<b>13.00 Uhr</b>	<b>Koch-Club Mitglieder Gruppe 1 „Wir backen Plätzchen“</b> Leitung: Stefanie Hornickel, Projekt 3
<b>Di., 26.11.2019</b>	<b>14.30 Uhr</b>	<b>Rätselspaß</b> Leitung: Gislinde Listing, Koordinatorin „treffpunkt süd“

Weitere Informationen finden Sie unter [treffpunkt-sued@wgs-sgh.de](mailto:treffpunkt-sued@wgs-sgh.de) oder per Tel. 03464 270727.

**Geschäftsanzeigen buchen**

[anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)

## Was ist wann geöffnet?

### Stadtbüro

Neues Rathaus, Markt 7a  
Telefon 03464 565-444

#### Öffnungszeiten

Montag	7.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.30 - 13.30 Uhr
Donnerstag	7.30 - 17.00 Uhr
Freitag	7.00 - 12.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	9.00 - 12.00 Uhr



### Spengler-Museum

Bahnhofstr. 33, Tel.: 03464 573048

#### Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag: 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Schulklassen und Reisegruppen können nach Voranmeldung wochentags, außerhalb der Öffnungszeiten, das Museum besuchen.

### Spengler-Haus

Hospitalstr. 56, Tel.: 03464 260766

Öffnungszeiten: Sonntag: 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Nach Voranmeldung im Spengler-Haus oder Spengler-Museum sind Besichtigungen auch wochentags möglich.

### Stadtbibliothek

#### Öffnungszeiten

Bahnhof, Kaltenborner Weg 10,  
Tel.: 03464 565450

Montag:	10:00 - 12:00 Uhr
Dienstag:	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	13:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	10:00 - 12:00 Uhr

### Rosenstadt Sangerhausen GmbH

#### Öffnungszeiten Monat Oktober

Rosenstadt Sangerhausen GmbH  
Gesellschaft für Kultur, Tourismus und Marketing  
Am Rosengarten 2a, 06526 Sangerhausen  
Tel. 03464 58980

www.sangerhausen-tourist.de  
rosenstadt@sangerhausen-tourist.de

#### Europa-Rosarium

Haupteingang 10.00 – 18.00 Uhr  
Stadteingang 11.00 – 16.00 Uhr

#### Gartenträume-Laden

Tel. 03464 58980  
Mo. – So. 10.00 – 18.00 Uhr

#### RosenCafé

Tel. 03464 5898292  
rosencafe@sangerhausen-tourist.de  
Mo. - Sa. 11.00 – 18.00 Uhr  
So. 10.00 – 18.00 Uhr

### Parkgastronomie am Haupteingang

Tel. 03464 5898-10  
gastronomie@sangerhausen-tourist.de  
Mo. – So. 10.00 – 19.00 Uhr

### Tourist-Information im Bahnhof

Kaltenborner Weg 10  
06526 Sangerhausen  
Tel.: 03464 19433  
Fax: 03464 515336  
www.sangerhausen-tourist.de  
info@sangerhausen-tourist.de  
Mo. – Fr. 10.00 – 17.00 Uhr  
Sa. 10.00 – 14.00 Uhr

### ErlebnisZentrum Bergbau

Röhrigschacht Wettelrode  
Lehde 17  
06526 Sangerhausen  
Tel. 03464 587816  
Fax: 03464 582768  
www.roehrigschacht.de  
info@roehrig-schacht.de

Mittwoch bis Sonntag, 09.30 bis 17.00 Uhr  
Seilfahrtszeiten: 10.00 Uhr, 11.15 Uhr, 12.30 Uhr, 13.45 Uhr, 15.00 Uhr

### Bergmannsklause

Tel. 03464 5447266  
Mittwoch, Donnerstag und Sonntag 10.00 bis 17.00 Uhr  
Freitag und Samstag 10.00 bis 19.00 Uhr



**Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen**

Das Mitteilungsblatt erscheint in einem 4-Wochen-Rhythmus mit einer Auflage von 16.900 Stück.

- Herausgeber: Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7 A
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Oberbürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM



## LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Sichern Sie sich jetzt schon den Platz für Ihre Anzeige:

anzeigen.wittich.de



## Ortschaft Wippra

## Wasserverband „Südharz“

### Kindertagesstätte „Lustige Spatzen“

#### Einladung zur Kita-Olympiade nach Schielo

Begonnen hat es mit einer Einladung zur Kita-Olympiade in den Harz nach Schielo. Eine Mannschaft aus 6 Kindern der „Lustigen Spatzen“ sollte die Einrichtung bei einem sportlichen Wettstreit vertreten. In einer Kinderversammlung wählten die Kinder ihre Kandidaten aus. In Abstimmung mit den Eltern traten sogar 8 Kinder an. Trotz tropischer Temperaturen unterstützten Mamas, Papas und Omas tüchtig. Kitas aus Neudorf, Königeroede, Abberode und Schielo gingen an den Start. Drei Disziplinen galt es zu bewältigen: Sacklaufen, Pfannenlauf und Skilauf.

Alle Kinder waren begeistert dabei und zahlreiche Zuschauer motivierten zusätzlich.

Die Anstrengungen haben sich gelohnt – eine Medaille für alle Kinder und ein Gutschein zum Verleih einer Hüpfburg waren das Ergebnis.

Stolz präsentierten die kleinen Sportler ihre Medaillen am darauffolgenden Montag den anderen „Lustigen Spatzen“. Übrigens: Sportliches Engagement war auch ein Kriterium bei der Zertifizierung der Einrichtung zur „Gesunden Kita“ durch die Landesvereinigung für Gesundheit in Magdeburg im März. Die Teilnahme an dieser sportlichen Veranstaltung unterstreicht das Profil der Einrichtung, nämlich Bewegung, Natur und Umwelt.



### JAHRESTREFFEN der Harzklub-Kulturwarte

Zum JAHRESTREFFEN der Harzklub-Kulturwarte am Sa., 28. September 2019 führte uns der Weg vormittags in das Erlebniszentrum Bergbau-Röhrigschacht-Wettelrode und am Nachmittag ins Spengler-Museum. Im Erlebniszentrum Röhrigschacht wurden wir mit einem stolzen GLÜCK AUF von engagierten Bergmännern begrüßt. Nach der Einweisung bekamen wir Helm, Kittel, Grubenlampe, und mit einem Glockenzeichen ging die Fahrt im Förderkorb in eine Tiefe von 283 m. Mit der Grubenbahn fuhren wir 1 km in den Berg hinein; weiter ging es zu Fuß. Mit Schauobjekten und umfangreichen Erklärungen - auch auf heitere Weise - vom Bergmann Bodo Osterland bekamen wir einen Einblick über den Abbau des Kupferschieferflöz im Sangerhäuser Revier. Die Abbauentwicklung von den Anfängen vor 800 Jahren in den damals extrem niedrigen Abbauen von 40 cm bzw. 80 cm ließen uns die jahrhundertlange schwere Handarbeit der Männer mit Gezähe, Licht, Liegebrettern und Arschleder nur erahnen. Der spätere Einsatz von immer weiterer entwickelten Technik in der Neuzeit Preßlufthammer, Sprenglöcher, Abbau, Abtransport (früher machte das der Huntejunge) war immer noch Schwerstarbeit, und Kameradschaft wurde und wird groß geschrieben. Mit viel Herzblut wurde nach der Einstellung des Bergbaus auch hier im Sangerhäuser Revier das Bergbaumuseum zu einem Erlebniszentrum Bergbau-Röhrigschacht ausgebaut. Auf dem weiträumigen Außengelände befindet sich noch die Ausstellung der Schachtfördertechnik und in näherer Umgebung ein Bergbaulehrpfad.

### Beschluss-Nr.: 1-74/19

#### Beschluss der 74. Verbandsversammlung am 27.09.2019 zu TOP 12.1.

- öffentlicher Teil -

##### Beschlussgegenstand:

#### Beschluss über den Jahresabschluss für das Prüffahr 2018, Verwendung des Jahresergebnisses und Entlassung der Verbandsgeschäftsführerin

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

##### Beschlusstext:

#### Beschluss des Wasserverbandes „Südharz“ über 1.) die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 2.) die Behandlung des Jahresverlustes 2018

- in Euro -

		in €
<b>1.</b>	<b>Feststellung des Jahresabschlusses</b>	
1.1.	<i>Bilanzsumme</i>	130.665.399,34
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	114.565.740,10
	- das Anlagevermögen	16.076.442,83
	- das Umlaufvermögen	23.216,41
	- Rechnungsabgrenzungsposten	
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	17.803.740,11
	- das Eigenkapital	37.422.127,10
	- die empfangenen Ertragszuschüsse und SOPO	21.109.860,57
	- die Rückstellungen	5.249.649,94
	- die Verbindlichkeiten	49.080.021,62
1.2.	<i>Jahresgewinn</i>	328.305,74
1.2.1.	Summe der Erträge	17.370.706,03
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	17.042.400,29
<b>2.</b>	<b>Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes</b>	
2.1.	<i>bei einem Jahresgewinn:</i>	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages	869.334,93
	b) zur Einstellung in Rücklagen	
	c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
	d) auf neue Rechnung vorzutragen	
2.2.	<i>bei einem Jahresverlust</i>	
	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	-541.029,19
	b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen	
	c) auf neue Rechnung vorzutragen	

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ stellt die Verwendung des Jahresgewinns in Höhe von 328.305,74 € fest.

Die Verbandsversammlung erteilt der Verbandsgeschäftsführerin die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2018. Der Jahresverlust im Bereich Trinkwasser in Höhe von -541.029,19 € wird aus dem Gewinnvortrag getilgt. Der Jahresgewinn im Bereich Abwasser in Höhe von 869.334,93 € wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

**Beschluss-Nr.: 1-74/19**

Sangerhausen, 27.09.2019



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin



Wasserverband „Südharz“

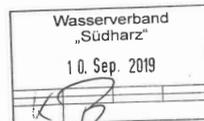
## Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Prüfwahljahr 2018

Der vorstehende Jahresabschluss und der Lagebericht für das Prüfwahljahr 2018 liegen nach § 19 Abs. 5 EigBG LSA vom 29.10.2019 - 14.11.2019 zur Einsichtnahme beim Wasserverband „Südharz“, Am Brühl 7 in 06526 Sangerhausen zu den bekannten Servicezeiten öffentlich aus.

Sangerhausen, 01.10.2019



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin



LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ  
**DIE LANDRÄTIN**

Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!  
Landkreis Mansfeld-Südharz - Postfach 1011 35 - 08511 Sangerhausen

Wasserverband „Südharz“

Am Brühl 7  
06526 Sangerhausen

Amt Rechnungsprüfungsamt	
Dienstort Sangerhausen, Bahnhofstraße 33	
Bearbeiter Frau Tomaschek	Zimmer-Nr. 210
Durchwahl 03464/535 1407	Fax 03464/535 1490
E-Mail christiane.tomaschek@kmsh.de	

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
AZ	AZ	14.71.07	10.09.2019

### Feststellungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2018 des Wasserverbandes „Südharz“

Der endgültige Prüfbericht mit dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 06.08.2019 wurde am 10.09.2019 dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz schließt sich dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an und bestätigt nach Vorlage des endgültigen Prüfberichtes das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2018. Die Bestätigung ergeht durch folgenden uneingeschränkten Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 06.08.2019 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG, die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes „Südharz“ den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

<b>Dienstgebäude</b>	<b>Kontakt</b>	<b>Allgemeine Öffnungszeiten</b>	<b>E-Mail-Adresse</b>	<b>zur</b>	<b>für</b>
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen	Telefon 03464 535-0 Fax 03464 535-3190 www.mansfeld-suedharz.de	Montag u. Donnerstag 8.30 – 16.00 Uhr Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr Freitag 8.30 – 12.00 Uhr	Mitteilungen Signal	ohne	elektronische

Seite 1 von 2

#### Anmerkungen:

Der Jahresabschluss 2018 weist zum 31.12.2018 insgesamt einen Gewinn von 328.305,74 EUR aus.

Im Bereich Trinkwasser entstand ein Jahresverlust von 541.029,19 EUR. Die Verbandsgeschäftsführerin schlägt vor diesen aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

Im Bereich Abwasser wurde ein Gewinn von 869.334,93 EUR erwirtschaftet. Dieser soll zur Tilgung des Verlustvortrages dienen.

Abschließend macht das Rechnungsprüfungsamt auf § 19 Abs. 5 des EigBG aufmerksam, wonach der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin ortsüblich bekannt zu machen ist. Dabei sind die beschlossene Behandlung des Gewinnes, der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes wiederzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Im Auftrag



Jannek  
Amtsleiterin



Wasserverband „Südharz“, Sangerhausen



Wasserverband „Südharz“, Sangerhausen

G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wasserverbandes "Südharz", Sangerhausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverbandes "Südharz", Sangerhausen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverbandes "Südharz", Sangerhausen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse
• entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
• vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB sowie § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Seite 24

Wasserverband „Südharz“, Sangerhausen



Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Seite 25

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
• gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
• beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
• ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Verbandes ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
• beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

Seite 26

Wasserverband „Südharz“, Sangerhausen



- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
• führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Halle (Saale), 6. August 2019

BRV AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Handwritten signature and name: Lijhr, Wirtschaftsprüfer

Handwritten signature and name: Kanne, Wirtschaftsprüfer



Seite 27

## Beschluss-Nr.: 2-74/19

### Beschluss der 74. Verbandsversammlung am 27.09.2019 zu TOP 12.3.

- öffentlicher Teil -

**Beschlussgegenstand:**

**Beschluss über die Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“**

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

**Beschlusstext:**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt auf der Grundlage der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und des § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. S. 2254) in Verbindung mit §§ 78, 79b und 83 Abs. 1 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) nachstehende Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“:

### Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), und des § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. S. 2254) in Verbindung mit §§ 78 und 79b des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 27.09.2019 nachstehende Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 30.01.2019 beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Allgemeines

(1) Der Verband betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers nach Maßgabe dieser Satzung als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung im **Gebiet 1** - die Stadt Allstedt, die Stadt Sangerhausen (außer den Ortsteilen Morungen und Großleinungen), die Gemeinde Südharz (nur die Ortsteile Dietersdorf, Hayn, Breitenstein, Schwenda), die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ [nur mit den Mitgliedsgemeinden Brücken-Hackpüffel, Edersleben, Wallhausen, Kelbra (nur der Ortsteil Tilleda)] und die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra (nur die Mitgliedsgemeinden Blankenheim und Bornstedt), die Stadt Mansfeld (nur die Ortsteile Annarode, Braunschwende und Friesdorf),
  - b) zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung im **Gebiet 3** - die Gemeinde Südharz (nur die Ortsteile Bennungen, Breitungen, Drebsdorf, Hainrode, Kleinleinungen, Roßla, Ufrungen, Wickerode), die Stadt Sangerhausen (nur die Ortsteile Großleinungen und Morungen), die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ [nur die Mitgliedsgemeinden Berga und Kelbra (ohne den Ortsteil Tilleda)],
  - c) dezentralen Ableitung von vorgeklärtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen (KKA), der Entsorgung des Schlammes aus KKA und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben für das gesamte Verbandsgebiet,
  - d) leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung von privaten Grundstücken und zur Straßenoberflächenentwässerung im gesamten Verbandsgebiet.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
- a) über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
  - b) in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
  - c) zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Der Anschluss und die Abwasserableitung erfolgen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverhältnisses.
- (4) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Kanalisations- und Abwasserbeseitigungsanlagen im qualifizierten Mischverfahren sowie im Trennverfahren.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen in bestimmter Weise besteht nicht.
- (7) Der Verband kann sich zur Erfüllung der Abwasserentsorgung Dritter bedienen.

## § 2

### Begriffsbestimmung

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) und der in den Kleinkläranlagen anfallende Schlamm sowie der Inhalt der abflusslosen Gruben. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten, sofern sie nicht in den Prozesskreislauf rückgeführt werden.

(2) Ungebrauchtes Grund-, Drän-, Quell- und Kühlwasser sowie ungebrauchtes Wasser aus Brunnenanlagen und Gewässern ist sonstiges Wasser im Sinne dieser Satzung.

(3) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit der Verband abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Grundstückseigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Grundstückseigentümer ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

(5) Anliegergrundstücke sind die Grundstücke, die direkt an den öffentlichen Raum angrenzen. Hinterliegergrundstücke sind die Grundstücke, die durch Anliegergrundstücke, ggf. noch durch weitere Grundstücke, von dem öffentlichen Raum getrennt werden.

(6) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte, Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne der §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR vom 19.06.1975 (GBl. I. Nr. 27 S. 465) und für Gebäudeeigentümer, soweit das Eigentum am Gebäude und am Grundstück auseinanderfallen. Sind wegen desselben Grundstücks mehrere Personen berechtigt und verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.

(7) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zu den öffentlichen Abwasseranlagen (vgl. Absatz 5) dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdrich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser der Grundstücksanschlussleitung zuführen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte (z.B. Revisionschacht), Hebeanlagen, Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, Notüberläufe als Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, Drosseleinrichtungen für die vergleichmäßige und reduzierte (gedrosselte) Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sowie abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden und nicht im Eigentum des Verbandes stehen oder zu seinen Gunsten dinglich gesichert sind oder ihm zur Nutzung überlassen wurden. Der Revisionschacht ist unabhängig von seiner örtlichen Lage Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage. Anlagen auf Anliegergrundstücken, die der Entwässerung von Grundstücken dienen, die nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrs- und Grünflächen angrenzen, sog. Hinterliegergrundstücke, sind in der Regel private Grundstücksentwässerungsanlagen.

(8) Öffentliche Abwasseranlagen dienen der Abwasserbeseitigung nach Abs. 3. Öffentliche Abwasseranlagen sind die vom Verband errichteten Anlagen und die Anlagen, die ihm von den Verbandsmitgliedern oder Dritten übertragen oder zur Nutzung überlassen wurden, soweit diese Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, z. B.

- a) Kanäle für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (bei Trennverfahren),
- b) Mischwasserkanäle bei gemeinsamer Fortleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Kanal,
- c) Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
- d) Grundstücksanschlussleitungen (Verbindung zwischen dem Hauptsammler und dem Grundstück) im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen in der Regel bis zur Grenze der Grundstücke, die unmittelbar an diese Flächen angrenzen, sog. Anliegergrundstücke, stets mit Ausnahme des Revisionschachtes, der nicht Teil der öffentlichen Einrichtung ist,
- e) Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind,
- f) Abwasserbehandlungsanlagen (ausgenommen private Grundstücks-Kleinkläranlagen),
- g) Regenrückhalte-, -überlauf- und -klärbecken.

(9) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral schmutzwasserentsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral schmutzwasserentsorgt. Die dezentrale Schmutzwasserentsorgung umfasst das Sammeln, Fortleiten und Einleiten von vorgeklärtem Schmutzwasser in ein Gewässer sowie die Entleerung, Abfuhr und Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts abflussloser Gruben, einschließlich der Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung der Kleinkläranlagen. Die zentrale Schmutzwasserentsorgung umfasst das Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Schmutzwasser in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage.

(10) Grundstücke, von denen das angefallene Niederschlagswasser über öffentliche Abwasseranlagen gesammelt fortgeleitet wird, gelten als leitungsgebunden niederschlagswasserentsorgt.

### § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt ist jeder Grundstückseigentümer berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser dem Verband zu überlassen, soweit der Verband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Das Benutzungs- und Überlassungsrecht sowie die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Satz 1 treffen auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Wohnung berechtigten Personen (im Folgenden: sonstige Berechtigte bzw. sonstige Verpflichtete).

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit einem Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.

(3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(4) Die Grundstücke sind an die öffentliche Einrichtung zur leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Besteht keine Anschlusspflicht, kann der Verband die Einleitung des Niederschlagswassers auf Antrag ganz oder teilweise gestatten, wenn sich keine nachteiligen Auswirkungen für seine öffentlichen Abwasseranlagen ergeben.

(5) Die Grundstücke sind an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, sobald sie durch einen betriebsbereiten öffentlichen Kanal zur Ableitung von Schmutzwasser erschlossen sind. Wird der öffentliche Kanal erst nach Errichtung eines Gebäudes im Sinne von Absatz 2 hergestellt, sind die Grundstücke innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen. Ist ein öffentlicher Kanal im Sinne von Satz 1 nicht vorhanden, sind die Grundstücke an die öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich anzuschließen.

(6) Besteht ein Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, kann der Verband den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält die Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Anlage. Der Anschluss ist in einer Frist von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen. Der Verband kann Ausnahmen zulassen.

(7) Der Verband kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs).

## § 4

### **Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentlichen Abwasseranlagen nachteilig wäre, kann der Verband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die öffentliche Abwasseranlage, an die ein Grundstück angeschlossen werden soll, noch nicht betriebsfertig hergestellt, kann der Verband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

## § 5

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung wird auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. des sonstigen Verpflichteten dieser ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

(2) Die Eigentümer von privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind auf Antrag ganz oder zum Teil vom Anschluss- und Benutzungszwang zur öffentlichen Einrichtung zur leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung zu befreien, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt wurde und der Befreiung wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Die Anträge nach den Absätzen 1 bis 2 sind unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim Verband einzureichen. Soweit Tatsachen nachträglich eintreten oder bekannt werden, die eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang rechtfertigen, kann ein Antrag auch außerhalb der Frist nach Satz 1 erfolgen.

(4) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(5) Darüber hinaus kann der Verband einzelne Grundstücke oder Ortsteile vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Näheres regelt die Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht.

## § 6

### **Begrenzung des Benutzungsrechts; Einleitungsbedingungen**

(1) Das auf dem Grundstück anfallende Abwasser darf nur über die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen in die leitungsgebundenen öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Das Ableiten von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen auf öffentliche Straßenflächen ist grundsätzlich unzulässig. Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestzerkleinerern u. ä. an die Grundstücksentwässerungsanlagen ist nicht zulässig. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten grundsätzlich die in Absatz 2 bis 12 geregelten Einleitungsbedingungen. Ist eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung vom 7. März 2007 (GVBl. LSA 2007, 47) in der jeweils geltenden Fassung genehmigt und erhält die Genehmigung strengere Anforderungen an die Einleitung, treten diese Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach § 8 dieser Satzung nicht.

(2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlagen der Entwässerungsgenehmigung nach § 8 dieser Satzung waren. Niederschlagswasser, sonstiges Wasser, wie z.B. Grund- und Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser bedürfen einer gesondert zu beantragenden Entwässerungsgenehmigung.

(3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- a) das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- b) den Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen behindern, erschweren oder gefährden, insbesondere
- c) die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen,
- d) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- e) giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,

- f) Bau- und Werkstoffe sowie Transportfahrzeuge in stärkerem Maße angreifen oder
  - g) den Gewässerzustand nachteilig beeinflussen.
- Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(4) Insbesondere sind folgende Stoffe ausgeschlossen:

- a) feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Benzol, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette und deren Emulsionen,
- b) infektiöse Stoffe, Medikamente,
- c) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
- d) Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
- e) Grund-, Quell- und Drainagewasser, es sei denn, dass für die Durchführung von Baumaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugruben eine zeitlich begrenzte Einleitung auf der Grundlage eines mit dem Verband abgeschlossenen Einleitungsvertrages erfolgt. Zeitlich unbegrenzte Einleitungen von Grund-, Quell- oder Drainagewasser werden nur in Ausnahmefällen zur Trockenhaltung von Gebäuden genehmigt. Diese Einleitungsgenehmigungen werden ausnahmslos nur bei Einleitung in Niederschlagswasserkanäle erteilt und können an die Errichtung eines Drainagewassersammelschachtes einschließlich Pumpe mit Betriebsstundenzähler oder analoger Messeinrichtung gebunden werden.
- f) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten, Müll, Glas, Borsten, Lederreste;
- g) Lacke, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und dessen Emulsionen;
- h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Mist, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke;

- i) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet von Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme;
- j) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole oder Formaldehyd;
- k) radioaktive Stoffe, welche gemäß der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl I, S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung eine Konzentrationsvorgabe haben, sowie
- l) alle weiteren Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind. Ausgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- m) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- n) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten der Anhänge 1 bis 57 der Abwasserverordnung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

(5) Der Verband kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Bedingungen an die Einleitung sind insbesondere an Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser), abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, zu knüpfen. Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie vergleichbaren Abwässern ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den Abwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, die in Absatz 6 festgelegten Grenzwerte in einer Stichprobe überschreiten (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil).

(6) Folgende Einleitungshöchstwerte dürfen nicht überschritten werden:

1.	Allgemeine Parameter - DIN Normen - DEV-Nummern <sup>1</sup>	
	a) Temperatur max.	35 °C
	b) pH- Wert	6,5 - 10
	<b>c) Absetzbare Stoffe <sup>2</sup>:</b> Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	kleiner 10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit 2.500 µS/cm
	d) elektrische Leitfähigkeit	
2.	<b>Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)<sup>3</sup> Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)</b>	<b>gesamt 300 mg/l 1.200 mg/l</b>
3.	<b>Kohlenwasserstoffe<sup>4</sup></b>	
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l
	c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) <sup>5</sup>	1 mg/l
	d) Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe <sup>6</sup> aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1- Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
4.	<b>Organische halogenfreie Lösemittel</b>	
	mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC

<b>5.</b>	<b>Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>	
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l
	d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l
	h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
	i) Selen <sup>8</sup> (Se)	---
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l
	k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l
	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l
	m) Silber (Ag)	1,0 mg/l
	n) Antimon <sup>10</sup> (Sb)	0,5 mg/l
	o) Barium <sup>11</sup> (Ba)	2 mg/l
	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist
<b>6.</b>	<b>Anorganische Stoffe gelöst</b>	
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N und NH <sub>3</sub> -N)	100 mg/l < 5.000 EW 200 mg/l > 5.000 EW
	b) Cyanid, leicht freisetzbar <sup>12</sup>	1,0 mg/l
	c) Fluorid (F)	50 mg/l
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
	e) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l
	f) Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-13</sup> )	600 mg/l
	g) Sulfit (SO <sub>3</sub> <sup>2-</sup> )	50 mg/l
	h) Sulfid, leicht freisetzbar	2,0 mg/l
<b>7.</b>	<b>Organische Stoffe</b>	
	a) Phenolindex, wasserdampflich <sup>14</sup>	100 mg/l
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint
<b>8.</b>	<b>Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen</b>	
	Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l

Aerobe biologische Abbaubarkeit		Auf die Angabe eines Richtwertes wird verzichtet. Eine Überwachung von Indirekteinleitern mit dem genormten Test auf aerobe biologische Abbaubarkeit ist durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt bzw. diese aufgrund der Zusammensetzung des produktionsgebundenen Abwassers zu erwarten sind oder die Indirekteinleitung auf Grund ihrer Fracht signifikanten Einfluss auf den Anlagenbetrieb hat. Die Untersuchung zur aeroben biologischen Abbaubarkeit ist mit dem belebten Schlamm aus der jeweils betroffenen Kläranlage durchzuführen, da dieser an das zu untersuchende Abwasser adaptiert ist.
---------------------------------	--	--

	-	Werden durch die Einleitung die Schutzziele gefährdet (insbesondere Überschreitung des wasserrechtlichen Überwachungswertes für CSB/TOC im Ablauf der kommunalen Kläranlage), so können Anforderungen für nicht abbaubare CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden. Sofern in Einzelfällen der biologische Abbau nicht hinreichend ist, sollte für die biologische Abbaubarkeit dieses Abwasser ein Richtwert von 75 % DOC-Abbau innerhalb von 24 Stunden festgelegt werden.
Nitrifikationshemmung	Bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation: ≤ 20 % Nitrifikationshemmung Im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss	Eine Überwachung von Indirekteinleitern mit dem genormten Test auf Nitrifikationshemmung ist nur durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt. Wird im Einzelfall die Stoffwechsellleistung der Nitrifikanten im belebten Schlamm signifikant beeinträchtigt und führt dies zu einer Überschreitung der Anforderungen bei den Stickstoffparametern Nges und NH4-N, sollten Indirekteinleiter mit nitrifikationshemmendem Abwasser die genannten Anforderungen einhalten. Es ist dabei der nitrifizierende Belebtschlamm derjenigen Kläranlage zu verwenden, an die der Indirekteinleiter angeschlossen ist. Sofern dies nicht möglich ist, z.B. bei bereits bestehender Schädigung der Nitrifikanten, ist der nitrifizierende Belebtschlamm einer anderen kommunalen Kläranlage mit vergleichbarer Indirekteinleiterstruktur zu verwenden.
Verhältnis CSB : BSB5 = 2 : 1 (Verhältnis BSB5 : Nges = 5 : 1)		

Erläuterungen

<sup>1</sup> Anwendung folgender Prüfverfahren: DIN- Normen/ DEV- Verfahren entsprechend dem AQS - Merkblatt A-11 (Stand 9/2015), Rahmenempfehlung Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für die Qualitätssicherung bei Wasser-, Abwasser-, Schlammuntersuchungen.

Empfehlungen des DWA- Merkblattes M115-2 Anhang A.2 (Stand Februar 2013)

Alternativ: Gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung- AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S.1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. S.1327) in der jeweils geltenden Fassung bzw. gemäß „Anwendung gleichwertiger Analyseverfahren im wasserrechtlichen Vollzug“ (Erlass des MU vom 03.02.2011).

<sup>2</sup> absetzbare Stoffe (1 ml/l), sofern eine Abscheideanlage erforderlich

<sup>3</sup> In Einzelfällen können auch strengere Werte gefordert werden, zur Vermeidung von Ablagerungen, Geruchsbildung und Emulsionen.

<sup>4</sup> Die Maßangaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung sind zu beachten.

<sup>5</sup> Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn auf Grund der Kenntnis der halogen- organischen Verbindungen: 1. keine Gefährdung des Bestandes und/ oder des Betriebes der Abwasseranlagen, 2. keine Gefährdung des Personals der abwassertechnischen Anlagen, 3. keine Gefährdung des Gewässers und 4. keine Mehrkosten bei der Abwasserreinigung, der Abwasserabgabe und/oder der Klärschlamm Entsorgung zu erwarten sind. Die Anforderungen der Anhänge zur Abwasserverordnung sind analog anzuwenden. Sind allein durch diese Einleitung oder in Verbindung mit einer oder mehreren AOX-haltigen Einleitung(en) Mehrkosten gemäß Nr. 4 zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Regelung zur Übernahme verpflichtet.

<sup>6</sup> In begründeten Fällen ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

<sup>7</sup> Bei diesem Grenzwert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10 % vom Gesamtklärwärkszulauf der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

<sup>8</sup> Auf die Nennung eines Grenzwertes wird verzichtet, weil

die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.

<sup>9</sup> In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlage dies erlaubt. Enthält das Abwasser nicht-fällbare Phosphorverbindungen z.B. Phosphonate oder Hypophosphite, so können auch strengere Werte gefordert werden.

<sup>10</sup> Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Grenzwertes im Einvernehmen mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Grenzwertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.

<sup>11</sup> Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zufluss der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden.

<sup>12</sup> Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur AbwV an das Abwasser vor Vermischung.

<sup>13</sup> In Einzelfällen können auch strengere Werte gefordert werden zur Vermeidung von möglicher Betonkorrosion, Geruchsbildung, Schwefelsäurebildung (Beeinträchtigung der biologischen Abwasserbehandlung).

<sup>14</sup> Der Grenzwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.

(7) Der Verband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist oder Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze 3 bis 6 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde. Er kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(8) Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die DIN-Normen sind beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

(9) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten darf grundsätzlich Niederschlagswasser und sonstiges Wasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Sonstiges Wasser sowie Niederschlagswasser soll grundsätzlich nicht in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden, die in öffentlichen Klärwerken enden. Die Einleitung von sonstigem Wasser bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verbandes nach § 8.

(10) Schmutzwasser darf nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der Verband

die Einleitung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der Verband die Einleitung untersagen.

(11) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 3 bis 6 in unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen Verpflichteten die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

(12) Bezüglich der technischen Regelwerke und Normen gelten jeweils die aktuellen Fassungen.

## § 7 Entwässerungsantrag

(1) Die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss und deren Änderung sowie die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und die Änderung der Benutzung sind genehmigungspflichtig und entsprechend vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen Verpflichteten zu beantragen. Satz 1 gilt auch bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen. Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht des Verbandes nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des Verbandes.

(2) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband schriftlich einzureichen. Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist zeitgleich der Antrag auf Baugenehmigung erforderlich. Wird der Grundstückseigentümer vom Verband mittels Bescheid aufgefordert, sein Grundstück an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserentsorgung anzuschließen, ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach Zugang des Bescheids zu stellen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag spätestens drei Monate vor dem geplanten Baubeginn bzw. der geplanten Änderung der Benutzung einzureichen.

(3) Der Antrag für den Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung hat Folgendes zu enthalten:

- a) eine Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit;
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers, Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe), Anfallstelle des Schmutzwassers im technologischen Prozess;
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
  - (1) Straße und Haus-Nr.,
  - (2) vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
  - (3) Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
  - (4) Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
  - (5) Gewässer, soweit vorhanden,

- (6) in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand;
  - e) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit der Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN;
  - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (4) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung hat Folgendes zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
  - b) Nachweis der wasserbehördlichen Erlaubnisfähigkeit für die Grundstücksentwässerungsanlage;
  - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- (1) Straße und Haus-Nr.,
- (2) vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
  - (3) Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
  - (4) Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
  - (5) Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (5) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung hat Folgendes zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
  - b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - (1) Straße und Haus-Nr.,
    - (2) vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
  - c) Selbstauskunftsbogen Niederschlagswasser
- (6) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
  - für neue Anlagen = rot
  - für abzubrechende Anlagen = gelb.
- (7) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

## § 8 Entwässerungsgenehmigung

(1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine schriftliche Genehmigung zur Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, zu deren An-

schluss und deren Änderung sowie zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und zur Änderung der Benutzung.

(2) Der Verband entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag notwendig ist. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(4) Der Verband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 6 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(5) Der Verband kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung festsetzen.

(6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis schriftlich erteilt hat.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. Änderung der Benutzung nicht begonnen wurde oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens ein Jahr verlängert werden.

## § 9 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserentsorgung die vorhanden öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich Zubehör zur Fortleitung von Abwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zu dulden.

(2) Der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der öffentlichen Abwasseranlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen.

(4) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der öffentlichen Abwasseranlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 10 Betrieb der Vorbehandlungsanlage, Abscheider, Hebeanlage, Zerkleinerungsgeräte

(1) Der Verband kann im Einzelfall verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Vorbehandlungsanlage betreibt, wenn dies zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich erscheint. Dies ist insbe-

sondere dann der Fall, wenn ohne eine solche Vorbehandlungsanlage die Einleitbedingungen dieser Satzung nicht eingehalten werden können oder die Gefahr besteht, dass nicht unerhebliche Überschreitungen zu befürchten sind.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung des Stands der Technik so gering wie möglich gehalten wird.

(3) Die Einleitungswerte gemäß § 6 Abs. 6 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.

(4) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfänger) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängern sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Verband schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der abfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Von Stellplätzen oder aus Garagen einschließlich ihrer Nebenanlagen (z. B. Zu- und Abfahrten oder Rampen) abfließende Treibstoffe (Benzin, Dieseldieselkraftstoff) und Schmierstoffe (Öl) müssen unschädlich beseitigt werden.

(5) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

(6) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und ihm schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

(7) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem Verband auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(8) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Vorbehandlungsanlagen angeschlossen werden.

(9) Der Verband kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist, dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken.

## § 11

### Zutrittsrecht und Überwachung

(1) Grundstückseigentümer und sonstige Verpflichtete haben Beauftragten des Verbandes zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren, und zu gestatten, dass der Verband das eingeleitete Abwasser überprüft und Proben entnimmt.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Grundstückseigentümer und sonstige Verpflichtete sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

## II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

### § 12

#### Grundstücksanschluss

(1) Grundstücksanschlüsse werden vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, umverlegt, abgetrennt und beseitigt. Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, deren Änderung sowie die Anordnung des Revisionsschachtes/-öffnung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt. Die Mindestnennweite beträgt DN 150. Der Revisionsschacht soll auf dem Grundstück nicht weiter als zwei Meter von der Grundstücksgrenze entfernt errichtet werden.

(2) Der Verband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Anliegergrundstückes notwendigen Anschlüsse bereit. Jedes Anliegergrundstück erhält mindestens grundsätzlich einen Grundstücksanschluss. In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Grundstücksanschlusses) kann der Verband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss oder mehrere Grundstücksanschlüsse vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert haben.

(3) Der Grundstücksanschluss beginnt am Hauptkanal und endet in der Regel an der Grundstücksgrenze oder am Revisionsschacht, sofern sich dieser außerhalb des anzuschließenden Grundstückes befindet. Abzweige im Grundstücksanschluss sind nicht erlaubt.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die/der durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Dies gilt auch für die Anbindung der Grundstücksentwässerungsanlage, einschließlich Hebeanlage, für die Anbindung an eine Druckleitung, die notwendig ist, um den Hauptkanal zu erreichen.

## § 13

### Private Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Stand der Technik, insbesondere gemäß den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ der DIN 1986-100 und DIN EN 752 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen und zu betreiben. Für den Grundstücksanschluss ist ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Der Revisionsschacht gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage. Bei Grundstücken, die über keinen Grundstücksanschluss verfügen, endet die Grundstücksentwässerungsanlage am Hauptkanal. Grundstücke, bei denen der Revisionsschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstückes liegt, endet die Grundstücksentwässerungsanlage in Fließrichtung nach diesem.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach dem geltenden Baurecht, insbesondere der DIN 18300 zu erfolgen.

(3) Der Verband behält sich vor, vor Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage eine Kontrolle durchzuführen. Über das Prüfergebnis wird eine Kontrollbescheinigung ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Die Kontrollbescheinigung befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem Verband anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

(6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Falls noch nicht vorhanden, ist bei Ausführung der Anpassungsmaßnahmen ein Kontrollschacht für das zu entwässernde Grundstück herzustellen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Anlagen auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. § 7 ist entsprechend anzuwenden.

## § 14 Sicherung gegen Rückstau

(1) Die Rückstauenebene liegt 5 cm über der Straßenoberfläche bzw. über der Geländeoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

## III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

### § 15 Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage

(1) Jedes Grundstück, auf dem Schmutzwasser auf Dauer anfällt und das nicht an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage) zu versehen, die nach dem Stand der Technik (z.B. DIN 1986-100 und DIN 4261) zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern

ist. Abflusslose Sammelgruben sind so zu errichten, dass die dauerhafte Dichtheit gewährt ist. Das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ist in die Grundstücksentwässerungsanlage zu leiten.

(2) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ganzjährig ungehindert an- und abfahren kann und die Grundstücksentwässerungsanlagen ohne größeren Aufwand entleert werden können.

(3) In die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben dürfen die in § 6 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

(4) Der Verband behält sich vor, vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage eine Kontrolle durchzuführen. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete hat Beginn und Abschluss der Herstellungs- oder Änderungsarbeiten unverzüglich dem Verband anzuzeigen. Bei der Abnahme muss die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage sichtbar und gut zugänglich sein. Sollten bei der Abnahme Leitungen verdeckt sein oder Mängel festgestellt werden, kann die Freilegung der Leitungen oder die Mängelbeseitigung in angemessener Frist gefordert werden.

(5) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband bei der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage den Nachweis über die Wasserdichtigkeitsprüfung für die abflusslose Sammelgrube / Kleinkläranlage und für die Grundleitungen nach DIN EN 1610 vorzulegen. Soweit dies nicht erfolgt, ist der Verband berechtigt, bei der Abnahme den Nachweis der Dichtheit der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage durch eine Wasserdruckprobe auf Kosten des Grundstückseigentümers zu verlangen.

## § 16 Entsorgung

(1) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Verband kostenpflichtig für den Grundstückseigentümer regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Bei abflusslosen Sammelgruben ist dem Verband das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, bei Kleinkläranlagen grundsätzlich der gesamte anfallende Schlamm zu überlassen. Der Entsorgungstermin wird vom Verband vorgegeben; der Grundstückseigentümer hat die Entleerung zu gewährleisten. Grundstückskleinkläranlagen werden so entsorgt, dass ihre Funktionsweise nicht gefährdet ist.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

- a) Abflusslose Sammelgruben sind nach Bedarf bzw. spätestens bei 90 % ihres Fassungsvermögens zu entleeren. Sammelgruben auf Grundstücken, die kleingärtnerisch oder zur Erholung genutzt werden, sind mindestens einmal im Jahr bis zum 30.09. des laufenden Jahres zu entleeren.
- b) Mehrkammer-Absetzgruben (Nutzvolumen kleiner 1 m<sup>3</sup> pro Einwohner) sind nach Bedarf, in der Regel jedoch einmal jährlich zu entleeren.
- c) Mehrkammer-Ausfallgruben (Nutzvolumen größer 1 m<sup>3</sup> pro Einwohner) sind nach Bedarf, in der Regel jedoch im 2-jährigen Abstand zu entschlammern.

Der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete hat dem Verband rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

(3) Bei vollbiologischen Kleinkläranlagen erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Wartung durch Fachkundige/ Fachbetriebe die Prüfung der Schlammhöhe (Boden- und Schwimmschlamm) in der Vorklärung/ Schlamm Speicher und die Festlegung der Schlamm entsorgung. Sofern im Rahmen der Wartung kein früherer Zeitpunkt bestimmt wird, ist die Entschlammung der

vollbiologischen Kleinkläranlagen nach längstens fünf Jahren seit der letzten nachgewiesenen Entleerung vorzunehmen (DWA-M-221). Entsprechende Herstellerhinweise für die Kleinkläranlage und der Wartungsbericht sind dem Verband bei der Entleerung unaufgefordert vorzulegen.

(4) Der Verband kann anordnen, dass der Bedarf der Entleerung durch Schlammspiegelmessungen untersucht wird. Die Kosten der Schlammspiegelmessungen trägt der jeweilige Grundstückseigentümer.

(5) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind nach der Entleerung und unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(6) Der Anlageninhalt geht mit seiner Übernahme in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, so sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(7) Der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete hat rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor dem Entsorgungstermin, dem Verband oder dem von ihm beauftragten Entsorger die Notwendigkeit einer Anlagenentleerung anzuzeigen.

## § 17

### Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage

(1) Der Verband ist berechtigt, die Dichtheit der abflusslosen Sammelgruben zu prüfen. Eine Prüfung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn die entsorgte Abwassermenge aus der Sammelgrube in einem erkennbaren Missverhältnis zu der im Grundstück zugeführten Trinkwassermenge steht.

(2) Besteht der begründete Verdacht, dass der einzelne Grundstückseigentümer den Wartungspflichten nicht angemessen nachkommt, so ist der Verband berechtigt, im Einzelfall die Wartung der jeweiligen Kleinkläranlage durch einen externen Wartungsbetrieb zu beauftragen. Eine solche externe Beauftragung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn mehrfach (mindestens zweimal) konkrete Verstöße gegen Wartungspflichten festgestellt sind.

(3) Die dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf Dichtigkeit zu überprüfen. Der Nachweis der Dichtigkeitsprüfung ist dem Verband unaufgefordert zu übersenden.

## IV. Schlussvorschriften

### § 18

#### Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

### § 19

#### Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer dem Verband schriftlich mitzuteilen:

- a) jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse an einem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder anschließbaren Grundstück. Die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Grundstückseigentümer.

- b) die Umbindung eines bisher an eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube angeschlossenen Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen des Verbandes.

(2) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten dem Verband schriftlich mitzuteilen:

- a) Erhebliche Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers (z. B. bei Produktionsumstellung, Betriebsstörungen),
- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
- c) Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss,
- d) Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere die Inbetriebnahme einer neu gebauten oder nachgerüsteten Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube. Der Anzeige ist ein Nachweis des Bautyps und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage, und sofern erforderlich, die wasserrechtliche Erlaubnis beizufügen.
- e) den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen,
- f) die Erweiterung oder Änderung der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Bemessung der Beiträge und Gebühren ändert oder ändern kann bzw. die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) entfallen,
- g) den Einbau von Messeinrichtungen,
- h) Art und Weise der gesamten Grundstücksentwässerung auf Anforderung des Verbandes.

(3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(4) Sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen bei in Kraft treten dieser Satzung bereits vorhanden, hat der Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten dem Verband unverzüglich - soweit noch nicht geschehen - den Nachweis des Bautyps, Baujahrs und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage und bei Kleinkläranlagen, die direkt in ein Gewässer einleiten, vorhandene wasserrechtliche Erlaubnisse, sonstige Zulassungen oder wasserrechtliche Entscheidungen vorzulegen.

## § 20

### Altanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche leitungsgebundene Einrichtung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen einer festgelegten Frist so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt oder entfernt der Verband den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

## § 21

### Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

## § 22 Befreiungen

(1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

## § 23 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln / Unterlassen entstehen, haftet der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer, den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe, der dem Verband berechnet wird und/oder nicht gemäß § 10 Abs. 3 AbwAG von ihm verrechnet werden kann, zu erstatten. Satz 1 gilt entsprechend, soweit dem Verband eine Ermäßigung der Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 5 AbwAG nicht gewährt wird.

(5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat der Grundstückseigentümer nur, soweit die eingetretenen Schäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern des Verbandes oder von durch den Verband beauftragten Personen zurückzuführen ist. In gleichem Umfange hat der Grundstückseigentümer den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder

betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz von dadurch bedingten Schäden.

(7) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Verpflichteten haften für Schäden infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder ihrer Zuwegung. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, haften deren Eigentümer oder sonstige Verpflichtete als Gesamtschuldner.

(8) Kommt der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(9) Mehrere Ersatzpflichtige haften dem Verband als Gesamtschuldner.

## § 24 Anordnungsbefugnis

Der Verband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beseitigen sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen. Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gilt § 25.

## § 25 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 ein Zwangsgeld bis zu 500.000,00 EURO angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 26 Ordnungswidrigkeiten/Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Abs. 1 und 4 bis 6 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;

- b) § 3 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlagen ableitet;
- c) § 6 Abwasser oder sonstiges Wasser einleitet;
- d) dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
- e) § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
- f) den Einleitungsbedingungen in § 6 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
- g) § 10 Abs. 2 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
- h) § 10 Abs. 4 vorgegebene Vorrichtungen zur Abscheidung der in § 10 Abs. 4 genannten Stoffe nicht einbaut, betreibt, unterhält oder erneuert;
- i) § 10 Abs. 4 die Abscheider nicht entleert oder reinigt;
- j) § 10 Abs. 5 Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung nicht unverzüglich ändert;
- k) § 10 Abs. 6 die Verantwortlichkeit für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage dem Verband nicht mitteilt;
- l) § 10 Abs. 7 nicht durch Eigenkontrollen gewährleistet, dass die Einleitungswerte eingehalten werden oder kein Betriebstagebuch führt oder dieses dem Verband nicht vorzeigt;
- m) § 10 Abs. 8 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuch-spender mit Spülvorrichtung an Vorbehandlungsanlagen anschließt;
- n) § 10 Abs. 9 den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder Pumpe nicht vornimmt;
- o) § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- p) § 11 Abs. 3 alle geforderten Auskünfte zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht erteilt;
- q) § 15 Abs.1 Satz 3 nicht sämtliches Schmutzwasser der Grundstücksentwässerungsanlage zuführt;
- r) § 15 Abs.2 die Entleerung behindert;
- s) § 16 Abs. 2 lit. a) bei Sammelgruben auf Grundstücken, die kleingärtnerisch oder zur Erholung genutzt werden, die Entleerung bis zum 30.09. des laufenden Jahres nicht erfolgen lässt;
- t) § 16 Abs. 1 Satz 3, 1. Halbsatz den vorgegebenen Entleerungstermin nicht gewährleistet;
- u) § 16 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben unterlässt;
- v) § 16 Abs. 3 Satz 3 den Wartungsbericht nicht vorlegt;
- w) § 17 Abs. 3 die Dichtigkeitsprüfung nicht durchführt und/ oder den Nachweis hierüber nicht dem Verband vorlegt;
- x) § 17 die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- y) § 18 Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt;
- z) § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

(3) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(4) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(5) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 27 Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

## § 28 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Die Verbandsversammlung wird für diesen Fall die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

## § 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bereits begonnene Verfahren werden nach dieser Satzung fortgesetzt.

Sangerhausen, ..... 2019

*Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp*  
Verbandsgeschäftsführerin

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

## Beschluss-Nr.: 2-74/19

Sangerhausen, 27.09.2019

  
Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 01.10.2019.

  
Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin



## Beschluss-Nr.: 3-74/19

### Beschluss der 74. Verbandsversammlung am 27.09.2019 zu TOP 12.4.

- öffentlicher Teil -

#### Beschlussgegenstand:

#### Beschluss über die Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

#### Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt auf der Grundlage der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und des § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. S. 2254) in Verbindung mit §§ 78, 79b und 83 Abs. 1 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) nachstehende Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“:

### Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) und des § 50 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden Verband genannt) in der Verbandsversammlung am 27.09.2019 nachstehende Neufassung der Wasserversorgungssatzung vom 10.07.2015, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.02.2016, der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2016 und der 3. Änderungssatzung vom 29.09.2017 beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

(1) Der Verband betreibt die Wasserversorgung als einheitliche öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser entsprechend der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung-TrinkwV)

vom 10. März 2016 (BGBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. S. 99) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Art, Lage und Umfang der Trinkwasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Planung, Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Unterhaltung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Verband im Rahmen seiner Möglichkeiten.

(3) Der Anschluss an die Trinkwasserversorgungsanlagen und die Trinkwasserlieferung erfolgen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Versorgungsverhältnisses. Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## § 2

### Begriffsbestimmung

(1) Im Sinne dieser Satzung ist Trinkwasser nach § 3 Nr. 1 TrinkwV in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Trinkwasserversorgung umfasst das Sammeln, Fördern, Reinigen, Aufbereiten, Bereitstellen, Speichern, Weiterleiten, Zuleiten, Verteilen von und das Beliefern mit Trinkwasser.

(3) Im Sinne dieser Satzung haben folgende Begriffe die nachstehende Bedeutung:

- a) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Grundstückseigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Grundstückseigentümer ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- b) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer. Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte, Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne der §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR vom 19.06.1975 (GBl. I. Nr. 27 S. 465) und für Gebäudeeigentümer, soweit das Eigentum am Gebäude und am Grundstück auseinanderfallen. Sind wegen desselben Grundstücks mehrere Personen berechtigt und verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.
- c) Benutzer ist jede Person, die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder eine dort befindliche bauliche Anlage der Trinkwasserversorgung ausübt.
- d) Benutzeranlage ist die private Trinkwasseranlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. Sie beginnt unmittelbar hinter dem Hausanschluss (vgl. lit i). Ist der Hausanschluss abweichend vom Regelfall nur mittels eines Wasserzählerschranks / -schachtes hergestellt worden, ist der Wasserzählerschrank / -schacht und dessen technische Ausrüstung, die nicht zur öffentlichen Einrichtung gehörende Teile umfasst, Bestandteil der privaten Grundstücksanschlussanlage.
- e) Verbrauchseinrichtungen sind alle privaten Einrichtungen des Anschlussnehmers, die ihrer ordnungsgemäßen Bestimmung nach Trinkwasser verbrauchen.

- f) Öffentlicher Raum sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
  - g) Anliegergrundstücke sind die Grundstücke, die direkt an den öffentlichen Raum angrenzen.
  - h) Hinterliegergrundstücke sind die Grundstücke, die durch Anliegergrundstücke, ggf. noch durch weitere Grundstücke, von dem öffentlichen Raum getrennt werden.
  - i) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage mit der Benutzeranlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle von der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage und endet in der Regel hinter der Wasserzählereinrichtung mit der Hauptabsperrvorrichtung auf dem angeschlossenen Grundstück. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Hausanschluss grundsätzlich hinter der Wasserzählereinrichtung mit der Hauptabsperrvorrichtung auf dem Anliegergrundstück. Hausanschlussleitungen, die abweichend vom Regelfall nur mittels eines Wasserzählerschranks/ -schachtes hergestellt werden, beginnen mit Abgang von der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage und enden hinter der Wasserzählereinrichtung mit der Hauptabsperrvorrichtung im Wasserzählerschrank / -schacht.
  - j) Eigenversorgungsanlagen sind Anlagen, bei denen Wasser aus einem Reservoir, z. B. Brunnen, in ein Leitungsnetz gepumpt wird.
- (4) Öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen haben den Zweck, die Grundstücke im Verbandsgebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen sind die vom Verband errichteten Anlagen und die Anlagen, die ihm von den Verbandsmitgliedern oder Dritten übertragen oder zur Nutzung überlassen wurden, soweit diese Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen. Insbesondere gehören hierzu:
- a) das gesamte Trinkwasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B. Hochbehälter, Druckerhöhungsstationen, Betriebshöfe usw.;
  - b) alle Einrichtungen zur Förderung und Aufbereitung des Trinkwassers;
  - c) mobile Versorgungsanlagen;
  - d) die Hausanschlüsse inklusive Wasserzählereinrichtungen.

### § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Trinkwasserversorgungsanlagen und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen. Das Benutzungsrecht nach Satz 1 gilt auch für die Benutzer.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Anliegergrundstücke, die durch eine im öffentlichen Raum liegende Trinkwasserversorgungsanlage erschlossen sind. Bei Hinterliegergrundstücken besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht, soweit auf einem Anliegergrundstück im Sinne von Satz 1 zugunsten des Hinterliegergrundstückes ein Leitungsrecht im Grundbuch eingetragen ist. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Erneuerung oder Änderung einer bestehenden Trinkwasserversorgungsleitung nicht verlangen. Für welche Grundstücke eine Trinkwasserversorgungsleitung hergestellt, erneuert oder geändert wird, bestimmt der Verband nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten und / oder erheblichem Aufwand an eine bestehende Versorgungsleitung angeschlossen werden, oder erfordert der Anschluss besondere oder größere Anlagen, kann der Verband den Anschluss versagen.

### § 4 Anschlusszwang

Die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung anzuschließen, wenn das Grundstück durch eine im öffentlichen Raum liegende betriebsfertige Trinkwasserversorgungsleitung direkt erschlossen ist (Anliegergrundstück) und der Verband den Hausanschluss betriebsfertig hergestellt hat. Satz 1 gilt entsprechend auch für indirekt erschlossene Grundstücke (Hinterliegergrundstücke), sofern ein Leitungsrecht im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 besteht oder der Eigentümer des Anliegergrundstücks auch der Eigentümer des Hinterliegergrundstücks ist.

### § 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb von 6 Wochen nach Ausspruch des Anschluss- und Benutzungszwanges beim Verband einzureichen. Die entstehenden Kosten, Aufwendungen und Auslagen sind dem Verband vom Antragsteller zu erstatten.

### § 6 Benutzungszwang

Grundstückseigentümer und Benutzer der an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, ihren gesamten Trinkwasserbedarf aus der öffentlichen Einrichtung zu decken (Benutzungszwang).

### § 7 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Anschlussnehmer bzw. Benutzer auf Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung wird erst ab schriftlicher Genehmigung des Verbandes wirksam.

(2) Der Verband räumt dem Anschlussnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug von Trinkwasser auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf zu beschränken. Die Beschränkung ist erst ab schriftlicher Genehmigung des Verbandes zulässig.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

(4) Wird der Trinkwasserverbrauch vor Erteilung der Befreiung eingestellt oder eingeschränkt, so haftet der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer dem Verband für die Erfüllung sämtlicher aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Anschlussnehmer hat dem Verband vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage dieses Vorhaben mitzuteilen sowie bestehende Eigenversorgungsanlagen anzuzeigen. Er hat durch geeignete Maßnahmen und unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik die Netztrennung sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz möglich sind, d.h., die Eigenversorgungsanlage darf nicht mit der öffentlichen Anlage verbunden sein. Die Leitungen und Entnahmestellen sind zu kennzeichnen.

## § 8

### Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Der Verband ist verpflichtet, Trinkwasser im verfügbaren Umfang jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.

(3) Der Verband unterrichtet die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kürzere Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## § 9

### Grundstücksbenutzung

(1) Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Trinkwasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben die in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Flächen für die Verlegung von Leitungen oder die Errichtung sonstiger Versorgungsanlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Leitungen einschließlich Zubehör zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(3) Kann ein Grundstück nur durch die Verlegung einer Anschlussleitung über ein oder mehrere vorgehende fremde Privatgrundstücke versorgt werden, für das kein Anspruch des Verbandes zur Durchleitung nach Absatz 1 besteht, so hat der künftige Anschlussnehmer die Genehmigung der

dienenden Grundstücke zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des anzuschließenden Grundstücks beizubringen. Geschieht das nicht, ist in der Regel die Wasserversorgung abzulehnen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind. Insoweit gelten uneingeschränkte Duldungspflichten.

## § 10

### Hausanschluss

(1) Hausanschlüsse (§ 2 Abs. 3 lit. i) werden gemäß DIN 18012 - Anschlusseinrichtungen für Gebäude - allgemeine Planungsgrundlagen - ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und stehen in dessen Eigentum.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt. Satz 1 gilt entsprechend für die Abtrennung und Beseitigung von Hausanschlüssen, die aus rechtlichen und technischen Gründen erforderlich werden.

(3) Der Verband stellt die für den erstmaligen Anschluss notwendigen Hausanschlüsse bereit. Jedes Anliegergrundstück erhält grundsätzlich einen Hausanschluss. In begründeten Einzelfällen kann der Verband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Hausanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so ist grundsätzlich jedes der Gebäude über einen gesonderten Hausanschluss anzuschließen. Für die Durchführung dieser Arbeiten gelten die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB) unter Anwendung der anerkannten Regeln der Technik.

(4) Die Kosten für die Herstellung, Veränderung, Umverlegung, Anschaffung, Erweiterung sowie die Beseitigung des Hausanschlusses trägt der Anschlussnehmer. Die Erstattung der Kosten werden in entsprechender Anwendung des § 8 KAG-LSA in der Satzung des Verbandes über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung) geregelt.

(5) Die private Benutzereinrichtung ist vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten zu errichten und im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Gegebenenfalls notwendige Erneuerungen oder Reparaturen sind auf eigene Kosten durchzuführen. Dies kann auch auf Verlangen des Verbandes bei Vorliegen von Schäden und Beeinträchtigungen und erheblichen Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Wasserzähleinrichtung vor Ablauf des Eichzeitraums erfolgen.

(6) Die Hausanschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein und durch den Anschlussnehmer vor Beschädigungen, unsachgemäßen Gebrauch, Frosteinwirkung und sonstigen Umwelteinflüssen geschützt werden. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(7) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden; Leitungen dürfen durch Bodenabtrag nicht frostgefährdet werden. Sollte gegen diese Vorschrift verstoßen werden, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf Kosten des Grundstückseigentümers die Überbauung zu beseitigen, den Frostschutz herzustellen, sowie Veränderungen an der Zugänglichkeit und Arbeits- und Baufreiheit des Hausanschlusses vorzunehmen.

(8) Benutzer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Verbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

(9) Die Herstellung, Veränderung, Umverlegung, Anschaffung, Erweiterung, Unterhaltung sowie Erneuerung des Hausanschlusses ohne Beteiligung und / oder Kenntnis des Verbandes ist untersagt .

## § 11

### Rückbau von Hausanschlüssen

(1) Erfolgt über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten kein Trinkwasserverbrauch, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers ein Rückbau durch den Verband vorzunehmen, um eine drohende Verkeimung des Trinkwassernetzes zu verhindern.

(2) Ist für den Anschlussnehmer erkennbar, das für mehr als 12 Monate kein Trinkwasserverbrauch erfolgt (z.B. wegen Leerstand oder ruinösen Zuständen des Grundstückes/ Wohnhauses), so hat der Anschlussnehmer den Verband hiervon zu unterrichten, sobald entsprechende Erkenntnisse vorliegen oder vorliegen konnten. Unterbleibt die Mitteilung an den Verband, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen, die hierdurch entstehen (z. B. bei Verkeimung des Netzes).

## § 12

### Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Verband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können. Als unverhältnismäßig lang gilt eine Anschlussleitung, die von der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Raum bis zum versorgenden Gebäude mehr als 15 Meter lang ist.
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Bei Hinterliegergrundstücken gilt als Grundstücksgrenze die Grundstücksgrenze des Anliegergrundstückes zum öffentlichen Raum.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

## § 13

### Benutzeranlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Benutzeranlage hinter dem Hausanschluss (mit Ausnahme der Wasserzähler) auf dem angeschlossenen Grundstück ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Benutzeranlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Benutzeranlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Vor Ausführung der Arbeiten ist der Nachweis der Eintragung mit den entsprechenden Unterlagen beim Verband einzureichen und sind die auszuführenden Arbeiten anzuzeigen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, werden plombiert. Ebenso können Anlagenteile, die zur Benutzeranlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN, DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

## § 14

### Überprüfung der Benutzeranlage

(1) Der Verband ist berechtigt, die Benutzeranlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung jederzeit zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer und Benutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

## § 15

### Betrieb, Erweiterung und Änderung von Benutzeranlagen und Verbrauchseinrichtungen

(1) Hausinstallationen, die an vorhandene Hausanschlüsse angeschlossen werden, sind durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installateurunternehmen schriftlich beim Verband zu beantragen und durchzuführen. Jede Inbetriebsetzung der Benutzeranlage ist beim Verband über das Installateurunternehmen zu beantragen.

(2) Benutzeranlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(3) Erweiterungen und Änderungen der Benutzeranlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

## § 16

### Zutrittsrecht

Mitarbeitern und Beauftragten des Verbandes (die sich durch Dienstausweis des Verbandes ausweisen können), ist

der Zutritt zu allen Teilen der öffentlichen Anlagen und der privaten Benutzeranlage zu gewähren, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ablesung bzw. Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich und vereinbart ist.

## § 17 Technische Anschlussbedingungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## § 18 Messung

(1) Der Verband stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Der Verband trägt dafür Sorge, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes. Der Verband kann insbesondere die Dimensionsänderung der Hausanschlussleitung oder des Wasserzählers zur technischen Anpassung an den Wasserbedarf des Grundstücks verlangen. Die Kosten für die Veränderung der Hausanschlussleitung oder des Wasserzählers trägt der jeweilige Grundstückseigentümer.

(2) Der Verband ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen und Verplombungen soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser, vor Frost und anderen schädlichen Einflüssen zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Benutzeranlage ist den Anschlussnehmern gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Verband ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis von Zwischenzählern der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

## § 19 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Verband oder von einem Beauftragten des Verbandes oder auf Verlangen des Verbandes vom Benutzer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Erfolgt die Ablesung auf Verlangen des Verbandes durch den Benutzer selbst, so hat dieser die erforderlichen Angaben unverzüglich zu leisten.

(2) Solange der Beauftragte des Verbandes die Räume des Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Benutzer der Aufforderung zur Selbstablesung nicht nachkommt, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## § 20 Standrohre

(1) Soll Trinkwasser aus öffentlichen Hydranten entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Verbandes mit Wasserzählern zu benutzen. Eine Genehmigung durch den Verband ist erforderlich.

(2) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Trinkwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang befristet an den Antragsteller gegen Kostenerstattung abgegeben werden. Der Nutzer von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Standrohr als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten dem Verband oder Dritten entstehen. Dies gilt auch für die Verkeimung oder Verunreinigung des Leitungsnetzes durch unsachgemäßen Gebrauch des Standrohres.

(3) Bei Verlust des Standrohres hat der Nutzer vollen Ersatz zu leisten. Der Verband kann verlangen, dass bei der Nutzung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst. Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Nutzer nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Verband berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

## § 21 Antrag auf Trinkwasserversorgung

Der Antrag auf Trinkwasserversorgung ist beim Verband vom Grundstückseigentümer einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:

1. Eigentumsnachweis,
2. die Bemessung der Wasserversorgungsanlage (Bedarf)
3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
  - a. Straße und Hausnummer
  - b. vorhandene und geplante baulichen Anlagen auf dem Grundstück
4. Art und Umfang der geplanten Verbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück
5. sowie Projektunterlagen bei Neubau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen.

Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Für die Beantragung ist der vom Verband vorgegebene Antrag zur Trinkwasserversorgung zu nutzen.

## § 22 Mitwirkungs- und Anzeigepflichten

(1) Zur Mitwirkungspflicht gehören insbesondere

1. Mitteilung aller Informationen, die auf dem Antrag zur Trinkwasserversorgung gefordert werden,
2. Mitteilung über Veränderungen der Verhältnisse beim Trinkwasserverbrauch,
3. Folgeleisten bei Aufforderungen durch den Verband, wie Terminvereinbarungen und Aufforderungen zur Abgabe von Nachweisen oder sonstigen Unterlagen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der Verband Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

(3) Der Grundstückseigentümer hat zu gewährleisten, dass Beauftragten des Verbandes zur Prüfung der in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen, zur Beseitigung von Störungen und Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen sowie zur Ablesung der Wasserzähleranlage ungehinderter Zutritt zum Grundstück und zu den Räumen, in denen sich Einrichtungen des Grundstücksanschlusses befinden, gewährt wird.

(4) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer dem Verband schriftlich anzuzeigen:

1. jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Berechtigungen an einem an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstück. Dies gilt auch für nicht angeschlossene, aber anschließbare, im Gebiet des Verbandes liegende Grundstücke. Die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer;
2. die Änderung der Postanschrift des Grundstückseigentümers;
3. die Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Benutzeranlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(5) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und der Benutzer dem Verband schriftlich mitzuteilen:

1. jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen,
2. die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage,
3. Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen und Verplombungen,
4. das für mehr als 12 Monate ein Trinkwasserverbrauch nicht erfolgen wird,
5. Schäden, die durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstanden sind.

## § 23

### Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln/ Unterlassen entstehen, haftet der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer. Ferner hat der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer, den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer oder Benutzer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers oder Benutzers, es sei denn, dass der Schaden vom Verband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Verbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer oder Benutzer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftete der Verband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussnehmer bzw. Benutzer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer oder Benutzer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 3 und 4 vorgesehen sind.

(6) Der Anschlussnehmer bzw. Benutzer hat den Schaden unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Leitet er das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen

## § 24

### Kostenerstattungen und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Veränderung, Anschaffung, Erweiterung, und Beseitigung des Hausanschlusses, für die technische Anpassung des Wasserzählers und für die Gestellung von Standrohren werden Kostenerstattungen, für die Lieferung von Trinkwasser werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung) des Verbandes erhoben.

(2) Für die Bearbeitung von Anträgen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

## § 25

### Anordnung für den Einzelfall

Der Verband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Trinkwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Trinkwasseranlagen wiederherzustellen. Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gilt § 26 Abs. 2 bis 4.

## § 26

### Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 4 sein Grundstück bzw. jedes Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt;
2. § 6 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf aus der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung entnimmt;
3. § 7 Abs. 4 den Trinkwasserverbrauch vor Erteilung der Befreiung einstellt oder einschränkt,

4. § 7 Abs. 5 dem Verband vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage dieses Vorhaben nicht mitteilt oder durch geeignete Maßnahmen die Netztrennung nicht sicherstellt, sodass von seiner Eigenanlage Rückwirkungen in das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz möglich sind oder die Leitungen und Entnahmestellen nicht kennzeichnet;
5. § 9 Abs. 1 das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt;
6. § 9 Abs. 2 die Entfernung von Leitungen einschließlich Zubehör nach § 9 Abs. 1 nicht gestattet;
7. § 13 Abs. 2 die Benutzeranlage nicht ordnungsgemäß errichtet oder betreibt;
8. § 13 Abs. 3 Satz 3 die Teile der Benutzeranlage (z. B. Wasserzählerschrank / -schacht) auf seine Kosten und unter Beachtung der Vorgaben des Verbandes nicht herstellt, erneuert, verändert und repariert;
9. § 10 Abs. 6 die Hausanschlüsse nicht jederzeit zugänglich hält und nicht vor Beschädigungen, unsachgemäßen Gebrauch, Frosteinwirkung und sonstigen Umwelteinflüssen schützt, die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses nicht schafft oder Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt;
10. § 10 Abs. 7 Hausanschlüsse überbaut oder Leitungen durch Bodenabtrag frostgefährdet;
11. § 15 Abs. 1 die Inbetriebsetzung der Benutzeranlage nicht durch den Verband im Beisein des Grundstückseigentümers oder entsprechender Bevollmächtigter erfolgen lässt oder die Eintragung in ein Installateurverzeichnis nicht nachweist;
12. § 10 Abs. 9 den Hausanschluss ohne Beteiligung und/oder Kenntnis des Verbandes herstellt, verändert, anschafft, erweitert, unterhält sowie erneuert;
13. § 11 Abs. 2 den Verband nicht davon unterrichtet, dass für mehr als 12 Monate kein Trinkwasserverbrauch erfolgt;
14. § 12 Abs. 2 die Messeinrichtungen in nicht ordnungsgemäßen Zustand und nicht jederzeit zugänglich hält;
15. § 13 Abs. 2 vor Ausführung der Arbeiten nicht den Nachweis der Eintragung mit den entsprechenden Unterlagen beim Verband einreicht und die auszuführenden Arbeiten nicht anzeigt oder die Überwachung der Ausführung der Arbeiten durch den Verband nicht zulässt;
16. § 13 Abs. 4 Materialien verwendet, die nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
17. § 14 Abs. 1 eine Überprüfung der Benutzeranlage durch den Verband nicht zulässt;
18. § 15 Abs. 2 die Benutzeranlagen und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen Anderer ausgeschlossen sind;
19. § 15 Abs. 3 dem Verband Erweiterungen und Änderungen der Benutzeranlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht mitteilt;
20. § 16 das Zutrittsrecht verweigert;
21. § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 den Verlust sowie die Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen dem Verband nicht unverzüglich mitteilt oder die Messeinrichtungen nicht vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost und anderen schädlichen Einflüssen schützt;

22. § 19 Abs. 1 Satz 1 die Messeinrichtungen nicht abliest;
23. § 19 Abs. 1 Satz 2 die Messeinrichtungen nicht leicht zugänglich sind;
24. § 19 Abs. 1 Satz 3 die erforderlichen Angaben nicht vollständig oder/und nicht unverzüglich leistet;
25. § 20 Abs. 1 Trinkwasser aus öffentlichen Hydranten entnimmt oder eine entsprechende Genehmigung nicht beantragt;
26. § 20 Abs. 3 Satz 4 Standrohre weitergibt;
27. § 22 seinen Mitwirkungs- und Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis **zu 5.000 EURO** geahndet werden.

(2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50, 51) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S. 406), in den jeweils geltenden Fassungen, ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(3) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 27 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Die Verbandsversammlung wird für diesen Fall die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

## § 28 Inkrafttreten

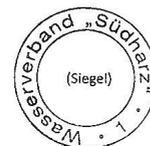
**Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

**Beschluss-Nr.: 3-74/19**

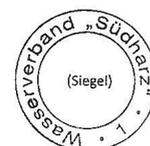
Sangerhausen, 27.09.2019

  
Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 01.10.2019.

  
Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin



## Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 74. Verbandsversammlung am 27.09.2019 nächste Beschlüsse

### öffentlicher Teil:

- Beschluss über den Jahresabschluss für das Prüfwahl 2018, Verwendung des Jahresergebnisses und Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin - Beschluss-Nr.: 1-74/19
- Beschluss über die Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ - Beschluss-Nr.: 2-74/19
- Beschluss über die Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ - Beschluss-Nr.: 3-74/19

### nicht öffentlicher Teil:

- Beschluss über die Verlängerung des Hausanschluss- und Grundstücksanschlussvertrages 2019 - Beschluss-Nr.: 4-74/19
- Beschluss über die Verlängerung des Rahmenvertrages zum Reparatur- und Bereitschaftsdienst für Abwasseranlagen im Verbandsgebiet - Beschluss-Nr.: 5-74/19
- Beschluss über die Auftragsvergabe Bauleistungen für die Verbindungsleitung Braunschwendende - Popperode - Beschluss-Nr.: 6-74/19
- Beschluss über die Vergabe der Baumaßnahme Allstedt, OT Mittelhausen, 3. BA Schmutz- und Regenwasserkanalbau - Beschluss-Nr.: 7-74/19
- Beschluss über unbefristete Niederschlagungen - Beschluss-Nr.: 8-74/19

Sangerhausen, 01.10.2019



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp  
Verbandsgeschäftsführerin

## Die Vereine informieren

## Arbeits- und Bildungsinitiative e. V. Sangerhausen – Lengfelder Straße 15

### Veranstaltungstermine

- **Mi., 06.11.2019, Frühstück für werdende Mütter,** 10:00 - 12:00 Uhr  
Fragen beantworten gern unsere Beraterinnen der Schwangerenberatung und Familienbildung.
- **Sa., 09.11.2019, Baby- und Kinder-Kleider-Börse,** 09:00 - 13:00 Uhr  
Eltern/Familien bieten hier gut erhaltene/neuwertige Baby-, Kinder- und Teeny-Bekleidung, Schuhe und Spielzeug an.
- **Mi., 20.11.2019, Frühstück für Pflegeeltern,** 10:00 - 12:00 Uhr  
Erfahrungsaustausch von Pflegeeltern, Begleitung durch die Leiterin der Familienbildung und -beratungsstelle Frau Werner-Saalfeld.

- **Mo., 25.11.2019 und Di., 26.11.2019, Anfertigen von Adventsgestecken,** jeweils von 14:00 - 19:00 Uhr

Sie brauchen ein Gefäß sowie Kerzen, Natur- und Dekorationsmaterial wird bereitgestellt. Eine Voranmeldung ist erforderlich. Auskünfte zu den Veranstaltungen erhalten Sie über: Tel.: 03464 515197, bzw. ABI-sangerhausen.de

## Sachsen-Anhaltische Krebsgesellschaft e. V.

### Beratungstermin

Am Mittwoch, dem 6. November 2019 können sich Krebsbetroffene und ihre Angehörigen aus Sangerhausen und Umgebung kostenfrei beraten lassen. Allgemeine Informationen rund um das Thema Krebs, sozialrechtliche und psychosoziale Fragen werden durch die speziell geschulten Beraterinnen und Psychoonkologinnen der Krebsgesellschaft geklärt. Eine telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0345 4788110 ist unbedingt erforderlich.

Wann? Von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
Wo? AWO Kreisverband Mansfeld-Südharz e. V.,  
Karl-Liebnecht-Straße 33

## Termine für Senioren



## DRK Kreisverband Sangerhausen e. V.

### Seniorenbegegnungsstätte Sangerhausen

Wilhelm-Köner-Str. 35

Tel.: 03464 541821

- |            |                   |                                     |
|------------|-------------------|-------------------------------------|
| 28.10.2019 | 14.00 - 16.00 Uhr | Treffen der Handarbeitsgruppe       |
| 28.10.2019 | 14.00 - 16.00 Uhr | Treffen der Sportgruppe „Bleib fit“ |
| 29.10.2019 | 14.00 - 16.00 Uhr | Geburtstagsfeier des Monats         |



## Volkssolidarität Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. RV Goldene Aue/ Südharz, Mogkstr. 12, Tel.: 03464 572206

### Montag, 04.11.2019

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

### Dienstag, 05.11.2019

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

### Mittwoch, 06.11.2019

9.00 Uhr Es ist wieder so weit – wir backen Plätzchen für die Weihnachtszeit. Wir suchen dazu wieder fleißige Helfer. Wenn Sie mitmachen möchten, melden Sie sich an bei Frau Kurch, Tel. 03464 572206

**Donnerstag, 07.11.2019**

13.00 Uhr „Spielenachmittag“  
Karten- und Brettspiele. Kommen Sie zu uns  
und machen Sie mit!

**Montag, 11.11.2019**

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

**Dienstag, 12.11.2019**

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

**Mittwoch, 13.11.2019**

14.00 Uhr „Eröffnung der Karnevalszeit in fröhlicher Runde“.  
Für das leibliche Wohl ist gesorgt – das Team  
der Begegnungsstätte der Volkssolidarität freut  
sich auf Sie!

**Donnerstag, 14.11.2019**

13.00 Uhr „Spielenachmittag“  
Skat- und Rommee-Nachmittag

**Montag, 18.11.2019**

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

**Dienstag, 19.11.2019**

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

14.00 Uhr Treff der Selbsthilfegruppe „Tinnitus“

**Donnerstag, 21.11.2019**

13.00 Uhr Skat- und Rommee-Nachmittag, Karten- und  
Brettspiele

**Montag, 25.11.2019**

13.30 Uhr Chorprobe mit Herrn Thamm

**Dienstag, 26.11.2019**

14.00 Uhr Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel

**Mittwoch, 27.11.2019**

14.00 Uhr Bald nun ist Weihnachtszeit!  
Wir laden ein zum festlichen „Vorweihnachts-  
konzert“ mit dem Chor der Volkssolidarität.  
Wir bitten um rechtzeitige Anmeldungen – Tel.  
03464 572206

**Donnerstag, 28.11.2019**

13.00 Uhr „Spielenachmittag“  
Karten- und Brettspiele – Skat- und Rommee-  
Spiele